

DRK Haustarifvertrag

über Arbeitsbedingungen
für Beschäftigte, Schüler, Auszubildende und Praktikanten
der DRK Service- und Pfl egeteam Gifhorn gGmbH

Stand: 27. Mai 2026

Durchgeschriebene Fassung

Zwischen
der DRK Service- und Pfl egeteam Gifhorn gGmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer
und
ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch die Landesbezirksleitung Niedersachsen-Bremen,

wird Folgendes vereinbart:

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1..... Geltungsbereich	4
§ 2..... Sonderregelungen (SR)	4
§ 3..... Arbeitsvertrag, Nebenabreden, Probezeit	4
§ 4..... Allgemeine Pflichten, Arbeitsversäumnis	4
§ 5..... Belohnungen und Geschenke	5
§ 6..... Haftung	5
§ 7..... Nebentätigkeiten	5
§ 8..... Ärztliche Untersuchung	5
§ 9..... Personalakte	5
§ 10... Versetzung, Abordnung und Personalgestellung	6
§ 11... Qualifizierung	6
§ 12... Regelmäßige Arbeitszeit	7
§ 13... Sonderformen der Arbeit	8
§ 14... Ausgleich für Sonderformen der Arbeit	9
§ 15... Arbeitszeitkonto	10
§ 16... Teilzeitbeschäftigung	11
§ 17... Eingruppierung	11
§ 18... Eingruppierung in besonderen Fällen	11
§ 19... Tabellenentgelt	11
§ 20... Stufen der Entgelttabelle	12
§ 21... Allgemeine Regelungen zu den Stufen	12
§ 22... Leistungsentgelt	13
§ 23... Jahressonderzahlung	13
§ 23a.. Funktionszulagen	14
§ 23b.. Dienstpauschale (gültig ab 1. Januar 2027)	14
§ 24... Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung	15
§ 25... Entgeltfortzahlung und Nachweispflichten im Krankheitsfall	15
§ 26... Vermögenswirksame Leistungen	16
§ 27... Jubiläumszuwendung	16
§ 28... Sterbegeld	17
§ 29... Berechnung und Auszahlung des Entgelts	17
§ 30... Betriebliche Altersversorgung	18
§ 31... Erholungsurlaub	18
§ 32... Zusatzurlaub (gültig bis 31. Dezember 2026)	18
§ 32... Zusatzurlaub (gültig ab 1. Januar 2027)	20
§ 33... Arbeitsbefreiung	20
§ 34... Befristete Arbeitsverträge	21
§ 35... Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung	21
§ 36... Kündigung des Arbeitsverhältnisses	22
§ 37... Reisekosten	22
§ 38... Altersteilzeit	23
§ 39... Schutzkleidung	23
§ 40... Dienstbekleidung	23
§ 41... Ausschlussfrist	23
§ 42... Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung	23
Sonderregelung 1 für das Personal im Rettungsdienst und Krankentransport	24
Sonderregelung 2 für Auszubildende	25
§ 1..... Geltungsbereich	25
§ 2..... Ausbildungsvertrag	25
§ 3..... Ausbildungsentgelt	25
§ 4..... Berichtsheft, Berufsschule, Prüfungen	25
§ 5..... Urlaub	25
Sonderregelung 3 für Schüler – Besonderer Teil Pflege –	26
§ 1..... Geltungsbereich	26
§ 2..... Ausbildungsentgelt	26
§ 3..... Arbeit an Sonntagen, Feiertagen und in der Nacht	26
§ 4..... Lernmittelzuschuss	26

Sonderregelung 4 für Praktikanten	27
§ 1..... Geltungsbereich	27
§ 2..... Entgelt	27
Sonderregelung 5 für das Personal mit einfachsten rotkreuzspezifischen Hilfstätigkeiten	28
§ 1..... Geltungsbereich	28
§ 2..... Entgelt	28
Sonderregelung 6 für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst.....	29
Sonderregelung 7 für Beschäftigte in der Altenhilfe	30
§ 1..... Geltungsbereich	30
§ 2..... Zulagen	30
§ 3..... Holen aus dem Frei.....	30
Anlage Tätigkeitsmerkmale.....	31
§ 1..... Geltungsbereich	31
§ 2..... Tätigkeitsmerkmale	31
§ 3..... Besondere Vereinbarungen	31
§ 4..... Übergangsvorschrift:	31
Tätigkeitsmerkmale für die Entgeltgruppen A bis K.....	32
Tätigkeitsmerkmale für die Entgeltgruppen AA bis AG	34
Anlage A Entgelttabelle	35
Anlage B Entgelttabelle für Beschäftigte im Fachbereich Altenhilfe	36
Anlage Versorgungsordnung, Stand: 1. April 2022	37

Präambel

Das Rote Kreuz ist Teil einer weltweiten Gemeinschaft von Menschen in der internationalen Rotkreuz und Rothalbmondbewegung, die Opfer von Konflikten und Katastrophen, sowie anderen hilfsbedürftigen Menschen unterschiedslos Hilfe gewährt, allein nach dem Maß der Not.

Im Zeichen der Menschlichkeit setzt sich das Rote Kreuz für das Leben, die Gesundheit, das Wohlergehen, den Schutz, das friedliche Zusammenleben und die Würde aller Menschen ein.

Von allen Beschäftigten wird erwartet, dass ihr Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes der Verantwortung für den Nächsten ohne Ansehen von Nationalität, Rasse, Religion, Geschlecht, sozialer Stellung oder politischer Überzeugung entspricht.

Alle in den Diensten des Deutschen Roten Kreuzes tätigen Beschäftigten widmen sich den in der Satzung gestellten Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes im Dienste der Menschlichkeit. Diesem Grundsatz sind alle im Deutschen Roten Kreuz tätigen Beschäftigten gleichermaßen verpflichtet. Sie sollten nach Möglichkeit zugleich Mitglieder des DRK sein oder werden.

Das Deutsche Rote Kreuz hat eine der Verpflichtung entsprechende Fürsorgepflicht für jeden einzelnen Beschäftigten. Die Rechte und Pflichten des Beschäftigten ergeben sich aus diesem Tarifvertrag.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt mit den Sonderregelungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (im folgenden Beschäftigte genannt) der DRK- Service- und Pflegeteam Gifhorn gGmbH und den Mitgliedern der tarifvertragsschließenden Gewerkschaft.
- (2) Unter den Geltungsbereich dieser Arbeitsbedingungen fallen nicht:
 - a) leitende Angestellte im Sinne von § 5 Abs. 3 BetrVG, sofern ihre Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind, sowie nichtärztliche Beschäftigte, die ein über die höchste Entgeltgruppe dieses Tarifvertrages hinausgehendes Entgelt erhalten,
 - b) Beschäftigte, die für das DRK ausschließlich ehrenamtlich tätig sind,
 - c) aktive Mitglieder des DRK, deren Mitarbeit bei der Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben überwiegend durch Beweggründe ideeller oder karitativer Art bestimmt sind,
 - d) Beschäftigte, für die Eingliederungszuschüsse nach den §§ 217 ff. SGB III gewährt werden,
 - e) Beschäftigte, die Arbeiten nach den §§ 260 ff. SGB III verrichten.
- (3) Die in diesem Tarifvertrag verwendeten Bezeichnungen wie Beschäftigte, Auszubildende, Schüler und Praktikanten umfassen weibliche und männliche Personen.

§ 2 Sonderregelungen (SR)

¹Für Beschäftigte

- a) im Rettungsdienst und Krankentransport (Sonderregelung 1; derzeit nicht belegt),
- b) in der Ausbildung oder im Praktikum (Sonderregelung 2 für Auszubildende, Sonderregelung 3 für Schüler und Sonderregelung 4 für Praktikanten),
- c) als geringfügig Beschäftigte im Sinne des § 8 Abs.1 SGB IV
(Sonderregelung 5 für das Personal mit einfachsten rotkreuzspezifischen Hilfstätigkeiten)
- d) im Sozial und Erziehungsdienst (Sonderregelung 6, derzeit nicht belegt)
- e) in der Altenhilfe (Sonderregelung 7)

gilt dieser Tarifvertrag mit den Sonderregelungen in den Anlagen. ²Die Sonderregelungen sind Bestandteil des Tarifvertrages.

§ 3 Arbeitsvertrag, Nebenabreden, Probezeit

- (1) ¹Der Arbeitsvertrag wird schriftlich abgeschlossen. ²Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart sind. ³Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies durch Tarifvertrag vorgesehen oder einzelvertraglich vereinbart ist.
- (2) ¹Mehrere Arbeitsverhältnisse zu demselben Arbeitgeber dürfen nur begründet werden, wenn die jeweils übertragenen Tätigkeiten nicht in einem unmittelbaren Sachzusammenhang stehen. ²Andernfalls gelten sie als ein Arbeitsverhältnis.
- (3) ¹Die ersten sechs Monate der Beschäftigung gelten als Probezeit, es sei denn, dass vertraglich auf eine Probezeit verzichtet oder eine kürzere Probezeit vereinbart worden ist. ²Bei Übernahme von Auszubildenden im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis in ein Arbeitsverhältnis entfällt die Probezeit.

§ 4 Allgemeine Pflichten, Arbeitsversäumnis

- (1) ¹Der Beschäftigte hat die ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. ²Er ist verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen nachzukommen. ³Dies gilt auch für Anordnungen zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen.
- (2) Die Arbeit im DRK verpflichtet jeden Beschäftigten, in Not- und Katastrophenfällen vorübergehend jede ihm übertragene zumutbare Arbeit auch außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit zu verrichten, auch wenn diese nicht in sein Arbeitsgebiet fällt.

- (3) ¹Ein Fernbleiben von der Arbeit ist nur mit vorheriger Zustimmung des Vorgesetzten bzw. dessen Beauftragten zulässig. ²Kann die Zustimmung den Umständen nach nicht vorher eingeholt werden, so ist der Arbeitgeber unverzüglich über die Gründe des Fernbleibens zu unterrichten.
- (4) ¹Der Beschäftigte ist verpflichtet, über die ihm im Dienst oder außerhalb des Dienstes bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren geheime oder vertrauliche Behandlung ausdrücklich angeordnet ist, oder in der Natur der Sache liegt, Stillschweigen zu bewahren. ²Der Beschäftigte ist verpflichtet, zu allen Aussagen über die in Satz 1 genannten Angelegenheiten die vorherige Zustimmung des Arbeitgebers einzuholen. ³Er darf zu außerdienstlichen Zwecken weder sich noch einem Dritten ohne Genehmigung des Arbeitgebers Kenntnis von dienstlichen Schriftstücken, Zeichnungen und bildlichen Darstellungen verschaffen. ⁴Diese Verpflichtungen bleiben auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen.

§ 5 Belohnungen und Geschenke

- (1) ¹Der Beschäftigte darf Belohnungen, Geschenke oder sonstige geldwerte Vorteile, die ihm im Zusammenhang mit seiner dienstlichen Tätigkeit angeboten werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Arbeitgebers annehmen. ²Dies gilt auch für Zuwendungen, soweit sie auf letztwilligen Verfügungen beruhen.
- (2) Von dem Angebot einer Zuwendung im Zusammenhang mit seiner dienstlichen Tätigkeit hat der Beschäftigte den Arbeitgeber unverzüglich und unaufgefordert zu unterrichten; desgleichen von Zuwendungen aus Testamenten und Erbverträgen, die der Beschäftigte im Zusammenhang mit seiner dienstlichen Tätigkeit erhält.

§ 6 Haftung

¹Verletzt ein Beschäftigter grob fahrlässig oder vorsätzlich seine Dienstpflicht, so haftet er dem Arbeitgeber gegenüber für den entstandenen Schaden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. ²Der Beschäftigte kann bei Fahrlässigkeit von Schadensersatzansprüchen freigestellt werden, die gegen ihn aus Anlass der dienstlichen Tätigkeit von Dritten geltend gemacht werden.

§ 7 Nebentätigkeiten

¹Nebentätigkeiten haben die Beschäftigten ihrem Arbeitgeber rechtzeitig vorher schriftlich mitzuteilen. ²Der Arbeitgeber kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten der Beschäftigten oder berechnete Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen.

§ 8 Ärztliche Untersuchung

- (1) Der Beschäftigte ist auf Verlangen des DRK verpflichtet, sich vor seiner Einstellung und während seiner Tätigkeit von einem vom DRK zu bestimmenden Arzt auf seinen Gesundheitszustand untersuchen zu lassen und die körperliche Eignung für die vorgesehene Verwendung nachzuweisen.
- (2) ¹Beschäftigte, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt oder mit gesundheitsgefährdenden Arbeiten beschäftigt sind, sind in regelmäßigen Zeitabständen ärztlich zu untersuchen. ²Beschäftigte, die mit der Zubereitung von Speisen beauftragt sind, können in regelmäßigen Zeitabständen ärztlich untersucht werden.
- (3) ¹Die Kosten der Untersuchungen trägt der Arbeitgeber, soweit nicht Leistungen Dritter in Anspruch genommen werden können. ²Das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung ist dem Beschäftigten auf seinen Antrag bekannt zu geben.

§ 9 Personalakte

¹Die Beschäftigten haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. ²Sie können das Recht auf Einsicht auch durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben lassen. ³Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten.

§ 10 Versetzung, Abordnung und Personalgestellung

- (1) Der Beschäftigte kann aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen versetzt oder abgeordnet werden.
1. **Abordnung** ist die Zuweisung einer **vorübergehenden** Beschäftigung bei einem anderen Betrieb oder Betriebsteil desselben **oder eines anderen Arbeitgebers** unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses.
 2. **Versetzung** ist die Zuweisung einer **auf Dauer** bestimmten Beschäftigung bei einem anderen Betrieb oder Betriebsteil **desselben Arbeitgebers** unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses.
- (2) ¹Wird der Beschäftigte in einen Betrieb oder Betriebsteil außerhalb seines bisherigen Beschäftigungsortes versetzt oder abgeordnet, ist er vorher zu hören. ²Abordnungen an Arbeitgeber, die nicht im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages liegen, können nur mit Zustimmung des Beschäftigten erfolgen.
- (3) ¹Werden Aufgaben des Beschäftigten zu einem Dritten verlagert, ist auf Verlangen des Arbeitgebers bei weiter bestehendem Arbeitsverhältnis die arbeitsvertraglich geschuldete Arbeitsleistung bei dem Dritten zu erbringen (Personalgestellung). ²§ 613a BGB sowie gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.
1. Personalgestellung ist - unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses - die auf Dauer angelegte Beschäftigung bei einem Dritten.
 2. Die Modalitäten der Personalgestellung werden zwischen dem Arbeitgeber und dem Dritten vertraglich geregelt.

§ 11 Qualifizierung

- (1) ¹Ein hohes Qualifikationsniveau und lebenslanges Lernen liegen im gemeinsamen Interesse von Beschäftigten und Arbeitgeber. ²Qualifizierung dient der Steigerung von Effektivität und Effizienz des DRK, der Nachwuchsförderung und der Steigerung von beschäftigungsbezogenen Kompetenzen. ³Die Tarifvertragsparteien verstehen Qualifizierung auch als Teil der Personalentwicklung.
- (2) ¹Vor diesem Hintergrund stellt Qualifizierung nach diesem Tarifvertrag ein Angebot dar, aus dem für die Beschäftigten kein individueller Anspruch außer nach Absatz 3 abgeleitet, aber das durch freiwillige Betriebsvereinbarung wahrgenommen und näher ausgestaltet werden kann. ²Weitergehende Mitbestimmungsrechte werden dadurch nicht berührt.
- (3) ¹Beschäftigte haben Anspruch auf ein regelmäßiges Gespräch mit der jeweiligen Führungskraft, in dem festgestellt wird, ob und welcher Qualifizierungsbedarf besteht. ²Dieses Gespräch kann auch als Gruppengespräch geführt werden. ³Wird nichts anderes geregelt, ist das Gespräch jährlich zu führen.
- (4) ¹Die Kosten einer vom Arbeitgeber veranlassten Qualifizierungsmaßnahme - einschließlich Reisekosten und der fortgezählten Vergütung - werden, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden, grundsätzlich vom Arbeitgeber getragen. ²Ein Eigenbeitrag des Beschäftigten durch Zeit und/oder Geld kann vereinbart werden. ³Der Beschäftigte ist verpflichtet, dem Arbeitgeber die Aufwendungen für die Fort- oder Weiterbildung gemäß Satz 1 zu ersetzen, wenn das Arbeitsverhältnis auf Wunsch des Beschäftigten oder aus einem von ihm zu vertretendem Grunde endet. ⁴Satz 3 gilt nicht, wenn die Beschäftigte
- a) wegen Schwangerschaft oder
 - b) wegen Niederkunft in den letzten drei Monaten
- gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat.
- ⁵Zurückzahlen sind, wenn das Arbeitsverhältnis endet
- a) im ersten Jahr nach Abschluss der Fort- oder Weiterbildung, die vollen Aufwendungen,
 - b) im zweiten Jahr nach Abschluss der Fort- oder Weiterbildung, zwei Drittel der Aufwendungen,
 - c) im dritten Jahr nach Abschluss der Fort- oder Weiterbildung, ein Drittel der Aufwendungen.

⁶Sofern der Beschäftigte die Fort- oder Weiterbildung auf seinen Wunsch oder aus eigenem Verschulden abbricht, hat er die Aufwendungen für die Fort- oder Weiterbildung gemäß Satz 1 an den Arbeitgeber zurückzuzahlen.

- (5) Zeiten von vereinbarten Qualifizierungsmaßnahmen gelten als Arbeitszeit.
- (6) Gesetzliche Förderungsmöglichkeiten können in die Qualifizierungsplanung einbezogen werden.
- (7) Für Beschäftigte mit individuellen Arbeitszeiten sollen Qualifizierungsmaßnahmen so angeboten werden, dass ihnen eine gleichberechtigte Teilnahme ermöglicht wird.

§ 12 Regelmäßige Arbeitszeit

- (1) ¹Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich 39 Stunden wöchentlich. ²Vorbehaltlich Abs. 6 verbleibt es für die im Rettungsdienst Beschäftigten (mobiler Rettungsdienst, Krankentransport und Rettungsleitstelle) bei einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 38,5 Stunden.
- (2) Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist ein Zeitraum von bis zu einem Jahr zugrunde zu legen.
- (3) ¹Soweit es die betrieblichen Verhältnisse zulassen, wird der Beschäftigte am 24. Dezember und am 31. Dezember unter Fortzahlung des Entgeltes nach § 29 Abs. 1 von der Arbeit freigestellt. ²Kann die Freistellung nach Satz 1 aus betrieblichen Gründen nicht erfolgen, ist entsprechender Freizeitausgleich innerhalb von drei Monaten zu gewähren. ³Beschäftigte, die regelmäßig an Sonn- und Feiertagen arbeiten müssen, erhalten innerhalb von zwei Wochen zwei arbeitsfreie Tage. ⁴Hiervon soll ein freier Tag auf einen Sonntag fallen.
- (4) Für Beschäftigte, die regelmäßig nach einem Dienstplan eingesetzt werden, der Wechselschicht- oder Schichtdienst an sieben Tagen in der Woche vorsieht, vermindert sich die regelmäßige Wochenarbeitszeit um ein Fünftel der arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen Wochenarbeitszeit, wenn sie an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt,
 - a) Arbeitsleistung zu erbringen haben oder
 - b) nicht wegen des Feiertags, sondern dienstplanmäßig nicht zur Arbeit eingeteilt sind und deswegen an anderen Tagen der Woche ihre regelmäßige Arbeitszeit erbringen müssen.
- (5) ¹Auf der Grundlage einer Betriebsvereinbarung kann von den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes im Rahmen der §§ 7 und 12 Arbeitszeitgesetz abgewichen werden. ²§ 7 Abs. 2a Arbeitszeitgesetz findet keine Anwendung. ³Die Anordnung von Bereitschaftsdienst ist unzulässig, soweit die Arbeitszeit entsprechend Absatz 6 verlängert ist.
- (6) Die regelmäßige Arbeitszeit kann verlängert werden bis zu 12 Stunden täglich, zuzüglich der tarifvertraglich nach § 12 Abs. 8 Satz 2 bis 6 geregelten Umkleide- und Übergabezeiten und durchschnittlich 44 Stunden wöchentlich, ab dem 1. Januar 2027 auf 43 Stunden wöchentlich und ab dem 1. Januar 2029 auf 42 Stunden wöchentlich, wenn in sie regelmäßig eine Arbeitsbereitschaft von durchschnittlich mindestens zwei Stunden täglich fällt.
- (7) Die Beschäftigten sind im Rahmen begründeter betrieblicher Notwendigkeiten zur Leistung von Sonntags-, Feiertags-, Nacht-, Wechselschicht-, Schichtarbeit sowie - bei Teilzeitbeschäftigung aufgrund arbeitsvertraglicher Regelung oder mit ihrer Zustimmung - zu Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.
- (7a) **Gültig ab dem 1. Januar 2026:** ¹Beschäftigte, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, können verlangen, dass der Arbeitgeber eine verlängerte wöchentliche Arbeitszeit nach § 12 Abs. 6 Satz 1 einschließlich Nachtschichten (§ 13 Abs. 1) nicht mehr anordnen kann; das Direktionsrecht wird dahingehend eingeschränkt. ²Dies kann mit einer Frist von drei Monaten frühestens zum Beginn des Monats, in dem der Beschäftigte die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt, in Textform beantragt werden. ³Der Arbeitgeber kann das Verlangen nach den Sätzen 1 und 2 spätestens einen Monat vor dem beantragten Beginn in Textform ablehnen, soweit dringende betriebliche Gründe entgegenstehen. ⁴Die Ablehnung muss die entgegenstehenden dringenden betrieblichen Gründe benennen. ⁵Ein dringender betrieblicher Grund liegt insbesondere vor, wenn die Umsetzung des Verlangens die Organisation, den Arbeitsablauf oder die Sicherheit im Betrieb wesentlich beeinträchtigt, unverhältnismäßige Kosten verursacht oder die erforderliche

Dienstplanbesetzung nicht mehr gewährleistet. ⁶Nach dieser Regelung gestellte Verlangen können durch den Beschäftigten mit einer Frist von drei Monaten zum Beginn eines Monats in Textform widerrufen werden. ⁷Bei Inkrafttreten der Regelungen dieses Absatzes bestehende Regelungen gleichen oder ähnlichen Inhalts in Betriebsvereinbarungen behalten neben diesen ihre Gültigkeit.

Protokollerklärungen zu § 12 Abs. 7a Satz 1:

Im Einvernehmen ist auch bei Genehmigung des Verlangens nach § 12 Abs. 7a Satz 1 das Leisten von Nachtschichten möglich. ²Die Möglichkeit, die Verlängerung der täglichen Arbeitszeit auf bis zu 12 Stunden nach § 12 Abs. 6 Satz 1 anzuordnen, bleibt auch bei Genehmigung des Verlangens nach § 12 Abs. 7a Satz 1 durch den Arbeitgeber bestehen. ³§ 12 Abs. 7a gilt nur für Beschäftigte, die im Rahmen der verlängerten Arbeitszeit nach § 12 Abs. 6 tätig sind.

Protokollerklärung zu § 12 Abs. 7a Satz 2:

Anträge, die ab dem 1. Januar 2026 Wirkung entfalten sollen, können bereits vor dem 1. Januar 2026 gestellt werden.

- (8) ¹Die Arbeitszeit beginnt und endet am jeweils zugewiesenen Arbeitsplatz. ²Beschäftigte im Fachbereich Rettungsdienst, die ihren Dienst in vollständig angelegter vorgeschriebener Schutz- /Dienstkleidung bereits vor Dienst-/Schichtbeginn anlegen und erst nach Dienst- /Schichtende im Betrieb ablegen müssen, erhalten hierfür pro Dienst/Schicht, für den/die diese Verpflichtung besteht, eine pauschale Zeitgutschrift von insgesamt 14 Minuten gewährt. ³Im Einvernehmen mit dem Beschäftigten kann stattdessen eine entsprechende zusätzliche Vergütung für diese Zeit gewährt werden. ⁴Diese Zeiten sind keine Arbeitszeit im arbeitsschutzrechtlichen Sinne nach dem Arbeitszeitgesetz. ⁵Diese Zeitgutschrift erfolgt nicht, sofern An- und Ablegen der Schutz-/Dienstbekleidung innerhalb der im Betrieb geltenden Dienst-/Schichtzeiten erfolgt und deshalb bereits als Arbeitszeit gewertet wird. ⁶Mit der pauschalen Zeitgutschrift sind etwaige Zeiten einer Schichtübernahme und/oder -übergabe mit abgegolten.

Protokollerklärung zu Absatz 8:

¹Die Zeitgutschriften bzw. Vergütungen nach dieser Regelung erfolgen nur für tatsächlich geleistete Dienste. ²Dies gilt nicht, soweit die Zeiten betrieblich als Teil der dienstplanmäßigen Sollarbeitszeit behandelt oder mit Zahlung fester monatlicher Pauschalbeträge vergütet werden.

- (9) ¹Bei Dienstreisen gilt nur die Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme am auswärtigen Geschäftsort als Arbeitszeit. ²Es wird jedoch für jeden Tag, einschließlich der Reisetage, mindestens die dienstplanmäßige Arbeitszeit berücksichtigt.
- (10) ¹Durch Betriebsvereinbarung kann ein wöchentlicher Arbeitszeitkorridor von bis zu 45 Stunden eingerichtet werden. ²Die innerhalb eines Arbeitszeitkorridors geleisteten zusätzlichen Arbeitsstunden werden im Rahmen des nach Absatz 2 festgelegten Zeitraumes ausgeglichen.
- (11) ¹Durch Betriebsvereinbarung kann in der Zeit von 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr eine tägliche Rahmenzeit von bis zu zwölf Stunden eingeführt werden. ²Die innerhalb der täglichen Rahmenzeit geleisteten zusätzlichen Arbeitsstunden werden im Rahmen des nach Absatz 2 festgelegten Zeitraumes ausgeglichen.
- (12) Die Absätze 10 und 11 gelten nur alternativ und nicht bei Wechselschicht- und Schichtarbeit.

§ 13 Sonderformen der Arbeit

- (1) Nachtschichten sind Arbeitsschichten, in denen die Nachtarbeit zeitlich überwiegt.
- (2) Schichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan/Dienstplan, der einen regelmäßigen Wechsel des Beginns der täglichen Arbeitszeit um mindestens zwei Stunden in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht, und die innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden geleistet wird.
- (3) ¹Bereitschaftsdienst leistet der Beschäftigte, der sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom Arbeitgeber bestimmten Stelle aufhält, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen. ²Der Arbeitgeber darf Bereitschaftsdienst nur anordnen, wenn zu erwarten ist, dass zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt.
- (4) ¹Rufbereitschaft leistet der Beschäftigte, der sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Arbeitgeber anzuzeigenden Stelle aufhält, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen. ²Rufbereitschaft wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Beschäftigte vom Arbeitgeber mit einem Mobiltelefon oder einem vergleichbaren technischen Hilfsmittel ausgestattet wird.

- (5) Woche ist der Zeitraum von Montag 00:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr.
- (6) Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 20:00 Uhr und 6:00 Uhr.
- (7) Mehrarbeit sind die Arbeitsstunden, die Teilzeitbeschäftigte über die vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit hinaus bis zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von Vollzeitbeschäftigten (§ 12 Abs. 1 und 6) leisten.
- (8) Überstunden sind die auf Anordnung des Arbeitgebers geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten gemäß § 12 Abs. 1 für die Woche dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen und nicht bis zum Ende der folgenden Kalenderwoche ausgeglichen werden.
- (9) Abweichend von Absatz 8 sind nur die Arbeitsstunden Überstunden, die
- a) im Falle der Festlegung eines Arbeitszeitkorridors nach § 12 Abs. 10 über 45 Stunden oder über die vereinbarte Obergrenze hinaus,
 - b) im Falle der Einführung einer täglichen Rahmenzeit nach § 12 Abs. 11 außerhalb der Rahmenzeit,
 - c) im Falle von Wechselschicht- oder Schichtarbeit über die im Schichtplan festgelegten täglichen Arbeitsstunden einschließlich der im Schichtplan vorgesehenen Arbeitsstunden, die bezogen auf die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Schichtplanturnus nicht ausgeglichen werden,
- angeordnet worden sind.

§ 14 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit

- (1) ¹Überstunden, die im ersten Kalenderhalbjahr entstehen, müssen bis zum 31.12. des gleichen Jahres durch Freizeit ausgeglichen werden. ²Überstunden, die im zweiten Kalenderhalbjahr entstehen, müssen bis zum 30.06. des folgenden Kalenderjahres durch Freizeit ausgeglichen werden. ³Dieser Freizeitausgleich erfolgt ohne besonderen Zeitzuschlag. ⁴Dies gilt auch bei einer Übertragung von Überstunden in das Arbeitszeitkonto (§ 15).
- (2) ¹Der Beschäftigte erhält neben seinem Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung bzw. deren Bewertung als Arbeitszeit gemäß Abs. 9 und 10 Zeitzuschläge.

²Sie betragen:

- | | | |
|----|---|-----------|
| a) | für nicht durch Freizeit gemäß Abs. 1 ausgeglichene Überstunden | 50 v. H., |
| b) | für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaftsdienst | 25 v. H., |

³Die tatsächliche Arbeitsleistung, die durch a) und b) entsteht oder bewertet wird, wird nach der jeweiligen Entgeltgruppe mit der individuellen Stufe, höchstens jedoch der Stufe 4 abgerechnet. ⁴Dies gilt auch für die in der Rufbereitschaft tatsächlich geleistete Arbeit.

- | | | |
|----|--|-----------|
| c) | für Sonntagsarbeit | 25 v. H., |
| d) | für Feiertagsarbeit | 35 v. H., |
| e) | für Arbeit am 24. Dezember und 31. Dezember jeweils ab 14:00 Uhr | 35 v. H., |

⁵Für die Zeitzuschläge (%-Werte) nach a) bis e) wird der auf eine Stunde entfallende Anteil des monatlichen Entgelts der niedrigsten Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe abgerechnet.

⁶Pro geleistete Stunde wird für

- | | | |
|----|------------------------------|-----------|
| f) | Nachtarbeit ein Zuschlag von | 5,00 Euro |
|----|------------------------------|-----------|

gezahlt. ⁷Beim Zusammentreffen mehrerer Zeitzuschläge nach Abs. 2 Satz 2 Buchst. c) bis e) wird nur der höchste Zeitzuschlag geleistet. ⁸Auf Wunsch des Beschäftigten können, soweit ein Arbeitszeitkonto (§ 15) eingerichtet ist und die betrieblichen Verhältnisse es zulassen, die nach Satz 2 Buchst. c) bis e) zu zahlenden Zeitzuschläge entsprechend dem jeweiligen Vorphundertatz einer Stunde in Zeit umgewandelt und ausgeglichen werden. ⁹Dies gilt entsprechend für Überstunden als solche.

- (3) Für die Zeit des Bereitschaftsdienstes und der Rufbereitschaft einschließlich der geleisteten Arbeit werden Zeitzuschläge gemäß Absatz 2 c), d), e) bzw. f) nicht geleistet.
- (4) Beschäftigte im Außendienst (z. B.: Lehrbeauftragte, Beauftragte im Gesundheitsdienst, Bildungsreferenten), die an Wochenendveranstaltungen teilnehmen, erhalten für die Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme an Sonntagen und Feiertagen keine Zeitzuschläge, soweit dadurch die regelmäßige Arbeitszeit nicht überschritten wird und soweit sie in der Entgeltgruppe I oder höher eingruppiert sind.
- (5) Geringfügige, gelegentliche Überschreitungen der täglichen Arbeitszeit sind bei Beschäftigten, die in Entgeltgruppe AG eingruppiert sind, mit dem Entgelt abgegolten.
- (6) Für Arbeitsstunden, die keine Überstunden sind und die aus betrieblichen Gründen nicht innerhalb des nach § 12 Abs. 2 festgelegten Zeitraums mit Freizeit ausgeglichen werden, erhält der Beschäftigte je Stunde 100 v. H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe.
- (7) ¹Der Beschäftigte, der ständig Schichtarbeit leistet (§ 13 Abs. 2) erhält eine Schichtzulage von 50,00 Euro brutto/monatlich. ²Teilzeitbeschäftigte, die die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, erhalten die Schichtzulage in voller Höhe.
- (8) [nicht besetzt]
- (9) ¹Zum Zwecke der Vergütungsberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit entsprechend dem Anteil der erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Zeit der Arbeitsleistung als Arbeitszeit gewertet und mit der Bereitschaftsdienstvergütung gemäß Abs. 2 b) vergütet. ²Die Bewertung darf 15 v. H., vom 8. Bereitschaftsdienst im Kalendermonat 25 v. H. nicht unterschreiten. ³Diese Vergütung entfällt, soweit entsprechende Arbeitsbefreiung bis zum Ende des dritten Kalendermonats erteilt wird (Freizeitausgleich). ⁴Für den Freizeitausgleich ist eine angefangene halbe Stunde, die sich bei der Berechnung ergeben hat, auf eine halbe Stunde aufzurunden. ⁵Für die Zeit des Freizeitausgleichs werden die Vergütung und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt. ⁶Die Summe aus Vollarbeits- und Bereitschaftszeiten darf durchschnittlich 48 Stunden wöchentlich im Ausgleichszeitraum nach § 12 Abs. 2 nicht überschreiten.
- (10) ¹Zum Zwecke der Vergütungsberechnung wird die Zeit der Rufbereitschaft mit 12,5 % als Arbeitszeit gewertet und mit der Rufbereitschaftsdienstvergütung gemäß Absatz 2 b) vergütet. ²Zwölf Stunden geleistete Rufbereitschaft zählen als eine Rufbereitschaft im Sinne von Satz 1. ³Absatz 9 Satz 3 und Satz 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 15 Arbeitszeitkonto

- (1) ¹Dem DRK steht es frei, für die Beschäftigten eines Betriebes oder einzelner Betriebsteile Arbeitszeitkonten einzurichten, die Ausgestaltung erfolgt durch eine Betriebsvereinbarung. ²Soweit ein Arbeitszeitkorridor (§ 12 Abs. 10) oder eine Rahmenzeit (§ 12 Abs. 11) vereinbart wird, ist ein Arbeitszeitkonto einzurichten.
- (2) ¹Auf das Arbeitszeitkonto können Zeiten, die bei Anwendung des nach § 12 Abs. 2 festgelegten Zeitraums als Zeitguthaben oder als Zeitschuld bestehen bleiben, nicht durch Freizeit ausgeglichene Zeiten nach § 14 Abs. 2 Satz 6 und Abs. 6 sowie in Zeit umgewandelte Zuschläge nach § 14 Abs. 2 Satz 5 gebucht werden. ²Weitere Kontingente (z. B. Rufbereitschafts-/Bereitschaftsdienstentgelte) können durch Betriebsvereinbarung zur Buchung freigegeben werden.
- (3) Mit der Einrichtung eines Arbeitszeitkontos sind insbesondere folgende Regelungen zu treffen:
 - a) Die höchstmögliche Zeitschuld und das höchstzulässige Zeitguthaben, die innerhalb eines bestimmten Zeitraumes anfallen dürfen;
 - b) Fristen und Voraussetzungen für das Abbuchen von Zeitguthaben und/oder für den Abbau von Zeitschulden;
 - c) Regelungen zur Krankheit während der Abbuchungsphase.

§ 16 Teilzeitbeschäftigung

Es gelten die gesetzlichen Regelungen des Teilzeit- und Befristungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 17 Eingruppierung

- (1) ¹Der Beschäftigte ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmale der gesamten von ihm nicht nur vorübergehend auszuübenden Tätigkeit entsprechen. ²Die Tätigkeitsmerkmale ergeben sich aus den Entgeltordnungen welche Bestandteil dieses Tarifvertrages sind.
- (2) ¹Die gesamte auszuübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Entgeltgruppe erfüllen. ²Kann die Erfüllung einer Anforderung in der Regel erst bei der Betrachtung mehrerer Arbeitsvorgänge festgestellt werden (z. B. vielseitige Fachkenntnisse), sind diese Arbeitsvorgänge für die Feststellung, ob diese Anforderung erfüllt ist, insoweit zusammen zu beurteilen. ³Werden in einem Tätigkeitsmerkmal mehrere Anforderungen gestellt, gilt das in Unterabsatz 1, Satz 1 bestimmte Maß, ebenfalls bezogen auf die gesamte auszuübende Tätigkeit, für jede Anforderung. ⁴Ist in einem Tätigkeitsmerkmal ein von Unterabsatz 1 oder 2 abweichendes zeitliches Maß bestimmt, gilt dieses. ⁵Ist in einem Tätigkeitsmerkmal als Anforderung eine Voraussetzung in der Person des Beschäftigten bestimmt, muss auch diese Anforderung erfüllt sein.

Protokollerklärung zu § 17 Abs. 2:

¹Arbeitsvorgänge sind Arbeitsleistungen (einschließlich Zusammenhangsarbeiten), die bezogen auf den Aufgabenkreis des Beschäftigten, zu einem bei natürlicher Betrachtung abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen (z. B. unterschrittsreife Bearbeitung eines Aktenvorgangs oder eines Antrags, Betreuung bzw. Pflege einer Person oder Personengruppe, Durchführung einer Unterhaltungs- bzw. Instandsetzungsarbeit). ²Jeder einzelne Arbeitsvorgang ist als solcher zu bewerten und darf hinsichtlich der Anforderungen zeitlich nicht aufgespalten werden.

§ 18 Eingruppierung in besonderen Fällen

- (1) ¹Ändert sich die überwiegend nicht nur vorübergehend schriftlich übertragene Tätigkeit des Beschäftigten derart, dass sie den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als seiner bisherigen Entgeltgruppe entspricht, und ist die höherwertige Tätigkeit ununterbrochen sechs Monate lang überwiegend und nicht nur vorübergehend ausgeübt worden, so hat der Beschäftigte einen Anspruch, mit Beginn des darauffolgenden Kalendermonats in die höhere Entgeltgruppe eingruppiert zu werden. ²Die Möglichkeit, den Beschäftigten früher höherzugruppieren, bleibt unberührt.
- (2) ¹Ist die Zeit der Ausübung der höherwertigen Tätigkeit durch Urlaub, Arbeitsbefreiung, Krankheit, Kuraufenthalt oder Vorbereitung auf eine Fachprüfung für die Dauer von insgesamt nicht mehr als sechs Wochen unterbrochen worden, so wird die Unterbrechung in die Frist von sechs Monaten eingerechnet. ²Bei einer längeren Unterbrechung oder bei einer Unterbrechung aus anderen Gründen beginnt die Frist nach der Beendigung der Unterbrechung von neuem. ³Wird dem Beschäftigten vor Ablauf der sechs Monate wieder eine Tätigkeit zugewiesen, die den Tätigkeitsmerkmalen seiner bisherigen Entgeltgruppe entspricht, so erfolgt wieder eine Umgruppierung.
- (3) Der Beschäftigte ist unverzüglich höherzugruppieren,
 - a) wenn ihm durch ausdrückliche Anordnung des Arbeitgebers auf Dauer eine Tätigkeit übertragen wird, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren Entgeltgruppe entspricht,
 - oder
 - b) wenn seine Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe nach den Tätigkeitsmerkmalen nicht von einer Änderung der Tätigkeit, sondern von dem Eintritt genau bestimmter Voraussetzungen in der Person des Beschäftigten abhängt.

§ 19 Tabellenentgelt

- (1) ¹Der Beschäftigte erhält monatlich ein Tabellenentgelt. ²Die Höhe bestimmt sich nach der Entgeltgruppe, in die er eingruppiert ist, und nach der für ihn geltenden Stufe.

- (2) Beschäftigte erhalten Entgelt nach folgenden Anlagen:
- Anlage A Entgelttabelle
 - Anlage B Entgelttabelle für Beschäftigte im Fachbereich Altenhilfe.
- (3) Für einzelne Sparten können abweichende Vergütungsregelungen getroffen werden.

§ 20 Stufen der Entgelttabelle

- (1) Die Entgeltgruppen A bis K und AA bis AG umfassen die Stufen 1 bis 5.
- (2) ¹Bei Einstellung werden die Beschäftigten der Stufe 1 zugeordnet. ²Bei Einstellung von Beschäftigten in unmittelbarem Anschluss an ein Arbeitsverhältnis kann die einschlägige Tätigkeit bei diesem Arbeitgeber auf Antrag und Nachweis des Beschäftigten auf die Beschäftigungszeit angerechnet werden.

Protokollerklärung zu Absatz 2:

¹Unterbrechungen zwischen den Beschäftigungen bis zu drei Monaten sind unschädlich.

²Wird bei dem neuen Arbeitgeber nicht die gleiche Tätigkeit ausgeübt und demzufolge eine Eingruppierung in eine andere Entgeltgruppe vorgenommen, erfolgt die Stufenzuordnung analog § 21 Abs. 4.

- (3) Die Beschäftigten der Entgeltgruppe A bis K und AA-AG erreichen die jeweils nächste Stufe nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Arbeitgeber (Stufenlaufzeit)

Stufe 2	nach zwei Jahren	in Stufe 1
Stufe 3	nach drei Jahren	in Stufe 2
Stufe 4 bis 5	nach jeweils fünf Jahren	in der vorangegangenen Stufe.

- (4) ¹Soweit es zur Deckung des Personalbedarfs erforderlich ist, kann dem Beschäftigten bei der Neueinstellung oder bei der Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe anstelle der ihm nach § 20 Abs. 2 zustehenden Stufe der Entgelttabelle eine höhere Stufe vorweg gewährt werden. ²Nach Ablauf der für das Erreichen der vorweg gewährten Stufe erforderlichen Zeit beginnt die Zeitberechnung für den nächsten Stufenaufstieg.

§ 21 Allgemeine Regelungen zu den Stufen

- (1) Die Beschäftigten erhalten vom Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird, das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe.
- (2) ¹Bei Leistungen des Beschäftigten, die erheblich über dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 3 bis 5 jeweils verkürzt werden. ²Bei Leistungen, die erheblich unter dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 3 bis 5 jeweils verlängert werden. ³Bei einer Verlängerung der Stufenlaufzeit hat der Arbeitgeber jährlich zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verlängerung noch vorliegen. ⁴Für die Beratung von schriftlich begründeten Beschwerden von Beschäftigten gegen eine Verlängerung nach Satz 2 bzw. 3 ist eine betriebliche Kommission zuständig. ⁵Die Mitglieder der betrieblichen Kommission werden je zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Betriebsrat benannt; sie müssen dem Betrieb angehören. ⁶Der Arbeitgeber entscheidet auf Vorschlag der Kommission darüber, ob und in welchem Umfang der Beschwerde abgeholfen werden soll. ⁷Die Mitwirkung der Kommission erfasst nicht die Entscheidung über die leistungsbezogene Stufenzuordnung. ⁸Leistungsminderungen, die auf einem anerkannten Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit gemäß §§ 8 und 9 SGB VII beruhen, sind in geeigneter Weise zu berücksichtigen.
- (3) ¹Den Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit im Sinne des § 20 Abs. 3 stehen gleich:
- a) Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
 - b) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit nach § 25 bis zu 26 Wochen,
 - c) Zeiten eines bezahlten Urlaubs,
 - d) Zeiten einer sonstigen Unterbrechung von weniger als einem Monat im Kalenderjahr,

²Zeiten der Unterbrechung bis zu einer Dauer von jeweils drei Jahren, die nicht von Satz 1 erfasst werden, und Elternzeit bis zu jeweils fünf Jahren sind unschädlich, werden aber nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet. ³Bei einer Unterbrechung von mehr als drei Jahren, bei Elternzeit von mehr als fünf Jahren, erfolgt eine Zuordnung zu der Stufe, die der vor der Unterbrechung erreichten

Stufe vorangeht, jedoch nicht niedriger als bei einer Neueinstellung; die Stufenlaufzeit beginnt mit dem Tag der Arbeitsaufnahme. ⁴Zeiten, in denen Beschäftigte mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten beschäftigt waren, werden voll angerechnet.

- (4) ¹Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Beschäftigten derjenigen Stufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhalten, mindestens jedoch der Stufe 2. ²Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. ³Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist der Beschäftigte der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. ⁴Der Beschäftigte erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe.

§ 22 Leistungsentgelt

- (1) Dem Arbeitgeber steht es frei, mit einzelnen Beschäftigten oder Gruppen von Beschäftigten Zielvereinbarungen zu treffen und Leistungsprämie, Leistungszulagen und/oder Erfolgsprämien zu vereinbaren.
- (2) ¹Die leistungs- und/oder erfolgsorientierte Bezahlung soll dazu beitragen, die Leistungen des DRK zu verbessern. ²Zugleich sollen Motivation, Eigenverantwortung und Führungskompetenz gestärkt werden.
- (3) ¹Das Leistungsentgelt kann zusätzlich zum Tabellenentgelt als Leistungsprämie oder Leistungszulage gewährt werden; das Verbinden verschiedener Formen des Leistungsentgelts ist zulässig. ²Die Leistungsprämie ist in der Regel eine einmalige Zahlung, die im Allgemeinen auf der Grundlage einer Zielvereinbarung erfolgt; sie kann auch in zeitlicher Abfolge gezahlt werden. ³Die Leistungszulage ist eine zeitlich befristete, widerrufliche, in der Regel monatlich wiederkehrende Zahlung. ⁴Leistungsentgelte können auch an Gruppen von Beschäftigten gewährt werden.
- (4) Die Erfolgsprämie kann in Abhängigkeit von einem bestimmten wirtschaftlichen Erfolg gezahlt werden. Nähere Regelungen sind in einer Betriebsvereinbarung zu treffen.
- (5) Für Teilzeitbeschäftigte kann von § 29 Abs. 2 abgewichen werden.
- (6) Gutscheine, die im Rahmen der Sachbezugsgrenzen ausgegebenen werden (z. B. Geburtstag, Heirat, Geburt eines Kindes, Weihnachten, Jubiläum).

§ 23 Jahressonderzahlung

- (1) ¹Der Beschäftigte, der am 1. Dezember in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis steht und mindestens seit 1. Juni beschäftigt ist, hat Anspruch auf eine Sonderzahlung. ²Abweichend hiervon erhalten Auszubildende und Schüler die Jahressonderzahlung, wenn das Ausbildungsverhältnis am 1. Dezember besteht.
- (2) ¹Die Jahressonderzahlung beträgt 90 v.H.,
des dem Beschäftigten in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden gezahlte Entgelt, Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien. ²In den Fällen, in denen im Kalenderjahr der Geburt des Kindes während des Bemessungszeitraums eine erziehungsgeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird, bemisst sich die Jahressonderzahlung nach dem Beschäftigungsumfang am Tag vor dem Beginn der Elternzeit. ³Bei der Berechnung des durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert und durch drei geteilt; dies gilt auch bei einer Änderung des Beschäftigungsumfangs. ⁴Ist im Bemessungszeitraum nicht für alle Kalendertage Entgelt gezahlt worden, werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert, durch die Zahl der Kalendertage mit Entgelt geteilt und sodann mit 30,67 multipliziert. ⁵Zeiträume, für die Krankengeldzuschuss gezahlt worden ist, bleiben hierbei unberücksichtigt. ⁶Besteht während des Bemessungszeitraums an weniger als 30 Kalendertagen Anspruch auf Entgelt, ist der letzte Kalendermonat, in dem für alle Kalendertage Anspruch auf Entgelt bestand, maßgeblich.

- (3) ¹Der Anspruch ermäßigt sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem der Beschäftigte keinen Anspruch auf Entgelt (§ 29), Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (§ 25) oder Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs (§ 31) gegen den Arbeitgeber hat. ²Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate,
1. für die Beschäftigte kein Entgelt erhalten haben wegen
 - a) Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes,
 - b) Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat,
 2. in denen Beschäftigten nur wegen der Höhe des zustehenden Krankengeldes ein Krankengeldzuschuss nicht gezahlt worden ist.
- (4) Die Sonderzahlung wird mit dem für November zustehenden Entgelt ausgezahlt.
- (5) ¹Beschäftigte, die bis einschließlich 31. März des Folgejahres aus eigenem Verschulden oder eigenem Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden, sind mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses verpflichtet, die erhaltene Sonderzahlung an den Arbeitgeber zurückzuzahlen. ²Dies gilt nicht, soweit der Beschäftigte wegen
- a) eines mit Sicherheit zu erwartenden Personalabbaus,
 - b) einer Körperschädigung, die ihn zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unfähig macht,
 - c) einer in Ausübung oder infolge seiner Arbeit erlittenen Gesundheitsschädigung, die seine Arbeitsfähigkeit für längere Zeit wesentlich herabsetzt,
 - d) Schwangerschaft oder Niederkunft in den letzten drei Monaten
- gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat.

§ 23a Funktionszulagen

- (1) Praxisanleiter, denen durch schriftliche Anordnung des Arbeitgebers die praktische Anleitung von Auszubildenden, Schülern oder Praktikanten oder die Einarbeitung von Beschäftigten übertragen wird, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Funktionszulage in Höhe von 150,00 Euro brutto/monatlich.
- (2) Wundmanagementbeauftragte/Wundbeauftragte, denen durch schriftliche Anordnung des Arbeitgebers das Wundmanagement übertragen wird, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Funktionszulage in Höhe von 95,00 Euro brutto/ monatlich.
- (3) Palliativ-Care-Beauftragte, denen durch schriftliche Anordnung des Arbeitgebers die Pflege und/oder Begleitung Schwerstkranker und Sterbender übertragen wird, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Funktionszulage in Höhe von 95,00 Euro brutto/ monatlich.
- (4) Hygienebeauftragte, staatlich anerkannte Desinfektoren, denen durch schriftliche Anordnung des Arbeitgebers die entsprechenden Aufgaben übertragen wurden, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Funktionszulage in Höhe von 95,00 Euro brutto/ monatlich.
- (5) ¹Bei der Bestellung eines Beauftragten im Sinne der Absätze 1 bis 4 sind die Aufgaben des Beauftragten mit der Beschreibung von Funktionen und Tätigkeiten sowie den Rahmenbedingungen der Arbeiten, soweit nicht durch rechtliche Vorgaben (Gesetze, Rechtsverordnungen etc.) vorgegeben, konkret zu definieren und die Befugnisse festzulegen. ²Die Aufgaben nach Satz 1 müssen zusätzlich zur vereinbarten Tätigkeit übertragen werden. ³Sind die Funktionen Tätigkeitsmerkmale gemäß § 17, entfällt die Zahlung einer Funktionszulage.
- (6) Die Funktionszulagen entfallen mit dem Wegfall der Funktion.
- (7) Sofern Stellvertreter für die Absätze 1 bis 4 benannt sind, erhalten diese 50 % der Zulage.

§ 23b Dienstpauschale (gültig ab 1. Januar 2027)

¹Der Beschäftigte, für den gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 oder Satz 2 eine von § 12 Abs. 1 abweichende, verlängerte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit angeordnet oder mit dem eine solche vertraglich vereinbart ist, erhält für jede innerhalb derer geleistete dienstplanmäßige Schicht, sofern diese

mindestens sechs Stunden (ohne Pause) beträgt, 10,00 Euro (Dienstpauschale). ²Im Rahmen des § 12 Abs. 6 Satz 2 gilt dies nur für dienstplanmäßige Schichten, die im Rahmen des Teiles der nach § 12 Abs. 6 Satz 1 verlängerten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit geleistet werden.

Protokollerklärung zu § 23b Satz 2: Bei Faktorisierung der Arbeitszeit nach §12 Abs. 6 Satz 2 besteht ein Anspruch auf die Dienstpauschale nur für diejenigen dienstplanmäßigen Schichten, die im Rahmen der verlängerten wöchentlichen Arbeitszeit geleistet

§ 24 Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung

- (1) ¹In den Fällen der Entgeltfortzahlung nach § 12 Abs. 3 Satz 1, § 31, § 32 und § 33 werden das Tabellenentgelt sowie die sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile weitergezahlt. ²Die nicht in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile werden als Durchschnitt auf Basis der dem maßgebenden Ereignis für die Entgeltfortzahlung vorhergehenden letzten drei vollen Kalendermonate (Berechnungszeitraum) gezahlt. ³Ausgenommen hiervon sind Leistungsentgelte, Jahressonderzahlungen sowie Zahlungen nach § 27 und § 28.

Protokollerklärungen zu den Sätzen 2 und 3:

1. ¹Volle Kalendermonate im Sinne der Durchschnittsberechnung nach Satz 2 sind Kalendermonate, in denen an allen Kalendertagen das Arbeitsverhältnis bestanden hat. ²Hat das Arbeitsverhältnis weniger als drei Kalendermonate bestanden, sind die vollen Kalendermonate, in denen das Arbeitsverhältnis bestanden hat, zugrunde zu legen. ³Bei Änderungen der individuellen Arbeitszeit werden die nach der Arbeitszeitänderung liegenden vollen Kalendermonate zugrunde gelegt.
 2. ¹Der Tagesdurchschnitt nach Satz 2 beträgt bei einer durchschnittlichen Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage 1/65 aus der Summe der zu berücksichtigenden Entgeltbestandteile, die für den Berechnungszeitraum zugestanden haben. ²Maßgebend ist die Verteilung der Arbeitszeit zu Beginn des Berechnungszeitraums. ³Bei einer abweichenden Verteilung der Arbeitszeit ist der Tagesdurchschnitt entsprechend Satz 1 und 2 zu ermitteln. ⁴Sofern während des Berechnungszeitraums bereits Fortzahlungstatbestände vorlagen, bleiben die in diesem Zusammenhang auf Basis der Tagesdurchschnitte gezahlten Beträge bei der Ermittlung des Durchschnitts nach Satz 2 unberücksichtigt.
 3. Tritt die Fortzahlung des Entgelts nach einer allgemeinen Entgeltanpassung ein, ist der Beschäftigte so zu stellen, als sei die Entgeltanpassung bereits mit Beginn des Berechnungszeitraums eingetreten.
- (2) Entsprechendes gilt bei Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall jedoch ohne Berücksichtigung der Nachdienstzuschläge.

§ 25 Entgeltfortzahlung und Nachweispflichten im Krankheitsfall

- (1) Wird der Beschäftigte durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ohne sein Verschulden an der Arbeitsleistung verhindert, erhält er nach Maßgabe der §§ 3 und 4 Entgeltfortzahlungsgesetz die Entgeltfortzahlung nach § 24.
- (2) ¹Wurde die Arbeitsunfähigkeit durch das Verschulden eines Dritten verursacht, hat der Beschäftigte dies dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen. ²Es gelten die Regelungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes, insb. der §§ 6 und 7 Entgeltfortzahlungsgesetz. ³Darüber hinaus geht der Anspruch des Beschäftigten auf Schadensersatz wegen Verdienstauffalls insoweit auf den Arbeitgeber über, als dieser dem Beschäftigten Krankengeldzuschuss nach § 25 Abs. 4 sowie sonstige Leistungen gezahlt bzw. Beiträge zur Sozialversicherung und zur Einrichtung der zusätzlichen Altersvorsorge abgeführt hat.
- (3) ¹Im Falle der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ist der Beschäftigte verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. ²Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, hat der Beschäftigte eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden allgemeinen Arbeitstag dem Arbeitgeber vorzulegen. ³Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. ⁴Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Beschäftigte verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung unmittelbar vorzulegen.
- (3a) ¹Absatz 3 Satz 2 bis 4 gilt nicht für Beschäftigte, die Versicherte einer gesetzlichen Krankenkasse sind. ²Diese sind verpflichtet, zu den in Absatz 3 Satz 2 bis 4 genannten Zeitpunkten das Bestehen einer Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer feststellen und sich eine ärztliche Bescheinigung nach Absatz 3 Satz 2 oder 4 aushändigen zu lassen. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht in Fällen der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit durch einen Arzt, der nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnimmt.

- (4) ¹Krankenbezüge werden bis zur Dauer von sechs Wochen gezahlt. ²Mit Beginn der 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit wird ein Zuschuss zu den Nettoleistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung nach einer Beschäftigungszeit im Sinne des § 36 Abs. 3

von mehr als 2 Jahren	bis zum Ende der 9. Woche
von mehr als 3 Jahren	bis zum Ende der 12. Woche
von mehr als 5 Jahren	bis zum Ende der 15. Woche
von mehr als 8 Jahren	bis zum Ende der 18. Woche
von mehr als 10 Jahren	bis zum Ende der 26. Woche

bis zur Höhe des Nettoentgelts gezahlt. ³Nettoentgelt ist das um die gesetzlichen Abzüge verminderte Entgelt i. S. d. § 24. Nachtzuschläge werden nicht angerechnet. ⁴Bei Beschäftigten, die wegen der Höhe ihres Einkommens nicht krankenversicherungspflichtig sind, erfolgt die Berechnung des Krankengeldzuschusses unter Abzug des Krankengeldhöchstsatzes der gesetzlichen Krankenversicherung.

- (5) Vollendet der Beschäftigte während der Arbeitsunfähigkeit die zu einer längeren Bezugsdauer berechtigende Beschäftigungszeit, werden die Krankenbezüge so gezahlt, wie wenn der Beschäftigte die längere Beschäftigungszeit bereits bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit vollendet hätte.
- (6) Hat der Beschäftigte nicht 6 Monate (für Arbeitsverhältnisse, die vor dem 30. Juni 1994 begründet wurden: mindestens vier Wochen) wieder gearbeitet und wird er aufgrund derselben Ursache erneut arbeitsunfähig, werden Krankenbezüge bzw. Krankengeldzuschuss insgesamt nur für die nach Abs. 4 maßgebende Zeit gezahlt.
- (7) ¹Entgelt im Krankheitsfall wird nicht über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus gezahlt; § 8 EFZG bleibt unberührt. ²Krankengeldzuschuss wird zudem nicht über den Zeitpunkt hinaus gezahlt, von dem an Beschäftigte eine Rente oder eine vergleichbare Leistung auf Grund eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhalten, die nicht allein aus Mitteln der Beschäftigten finanziert ist. ³Überzahlter Krankengeldzuschuss und sonstige Überzahlungen gelten als Vorschuss auf die in demselben Zeitraum zustehenden Leistungen nach Satz 2; die Ansprüche der Beschäftigten gehen insoweit auf den Arbeitgeber über. ⁴Der Arbeitgeber kann von der Rückforderung des Teils des überzahlten Betrags, der nicht durch die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Satzes 2 ausgeglichen worden ist, absehen, es sei denn, der Beschäftigte hat dem Arbeitgeber die Zustellung des Rentenbescheids schuldhaft verspätet mitgeteilt.

§ 26 Vermögenswirksame Leistungen

¹Nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung erhalten Vollzeitbeschäftigte 6,65 Euro je Monat, für den er Anspruch auf Entgelt (§ 29), Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (§ 25) oder Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs (§ 31) gegen den Arbeitgeber hat. ²Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem der Beschäftigte dem Arbeitgeber die erforderlichen Angaben mitteilt.

§ 27 Jubiläumszuwendung

- (1) ¹Der Beschäftigte erhält als Jubiläumszuwendung nach einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb des DRK

von 10 Jahren	50,00 Euro
von 15 Jahren	50,00 Euro
von 20 Jahren	50,00 Euro
von 25 Jahren	500,00 Euro
von 30 Jahren	750,00 Euro
von 40 Jahren	750,00 Euro
von 50 Jahren	1.000,00 Euro

²Teilzeitbeschäftigte erhalten das Jubiläumsgeld in voller Höhe.

- (2) Der Beschäftigte erhält als Anerkennung seiner langjährigen Beschäftigung nach einer ununterbrochenen Tätigkeit zusätzlich:

Beschäftigungszeit	Sonderurlaub
von 10 Jahren	1 Tag
von 15 Jahren	1 Tag
von 20 Jahren	2 Tage
von 25 Jahren	2 Tage
von 30 Jahren	2 Tage
von 35 Jahren	2 Tage
von 40 Jahren	3 Tage
von 45 Jahren	3 Tage
von 50 Jahren	3 Tage

- (3) ¹Der Sonderurlaub muss in dem Jahr des Jubiläums beantragt und gewährt werden. ²Eine Übertragung über den 31.12. hinaus erfolgt nicht. ³Sofern der Sonderurlaub nicht bis zum 31.12. des Jubiläumsjahres genommen wurde, erlischt der Anspruch. ⁴Die Umwandlung des Sonderurlaubes in eine Geldleistung ist nicht möglich. ⁵Zur Beantragung ist der Vordruck Urlaubsantrag mit dem Grund Jubiläum bei Sonderurlaub zu verwenden.

§ 28 Sterbegeld

¹Beim Tod von Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis nicht geruht hat, wird der Ehegattin/dem Ehegatten oder der Lebenspartnerin/dem Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder den Kindern ein Sterbegeld gewährt. ²Als Sterbegeld wird für die restlichen Tage des Sterbemonats und - in einer Summe - für zwei weitere Monate das Tabellenentgelt sowie zuletzt gezahlter Entgeltgruppenzulagen der/des Verstorbenen gezahlt. ³Die Zahlung des Sterbegeldes an einen der Berechtigten bringt den Anspruch der Übrigen gegenüber dem Arbeitgeber zum Erlöschen. ⁴War der Beschäftigte teilzeitbeschäftigt richtet sich die Höhe des Sterbegeldes nach § 29 Abs. 2.

§ 29 Berechnung und Auszahlung des Entgelts

- (1) ¹Bemessungszeitraum für das Tabellenentgelt und die sonstigen Entgeltbestandteile ist der Kalendermonat, soweit tarifvertraglich nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist. ²Die Zahlung erfolgt am letzten Tag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein vom Beschäftigten benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union. ³Entgeltbestandteile, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, sowie der Tagesdurchschnitt nach § 24, sind am Zahltag des zweiten Kalendermonats, der auf ihre Entstehung folgt, fällig.
- (2) Soweit tarifvertraglich nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, erhalten Teilzeitbeschäftigte das Tabellenentgelt (§ 19) und alle sonstigen Entgeltbestandteile sowie Leistungen nach § 23 Abs. 1 in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht.
- (3) ¹Besteht der Anspruch auf das Tabellenentgelt oder die sonstigen Entgeltbestandteile nicht für alle Tage eines Kalendermonats, wird nur der Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt. ²Besteht nur für einen Teil eines Kalendertags Anspruch auf Entgelt, wird für jede geleistete dienstplanmäßige oder betriebsübliche Arbeitsstunde der auf eine Stunde entfallende Anteil des Tabellenentgelts sowie der sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile gezahlt. ³Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils sind die in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile durch das 4,348-fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 12 und entsprechende Sonderregelungen) zu teilen. ⁴Bei nach § 12 Absatz 6 verlängerter Arbeitszeit erfolgt die Berechnung des auf eine Stunde entfallenden Anteils des monatlichen Entgelts nach § 14 Absatz 2 unter Zugrundelegung der regelmäßigen Arbeitszeit gemäß § 12 Absatz 1.
- (4) ¹Ergibt sich bei der Berechnung von Beträgen ein Bruchteil eines Cents von mindestens 0,5, ist er aufzurunden; ein Bruchteil von weniger als 0,5 ist abzurunden. ²Zwischenrechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen durchgeführt. ³Jeder Entgeltbestandteil ist einzeln zu runden.
- (5) Entfallen die Voraussetzungen für eine Zulage im Laufe eines Kalendermonats, gilt Absatz 3 entsprechend.

- (6) Einzelvertraglich können neben dem Tabellenentgelt zustehende Entgeltbestandteile (z. B. Zeitzuschläge) pauschaliert werden.
- (7) Mit dem Entgelt ist die regelmäßige Arbeitszeit, auch wenn sie nach § 12 verlängert ist, abgegolten.

§ 30 Betriebliche Altersversorgung

¹Für die Beschäftigten wird eine betriebliche Altersversorgung in Form einer arbeitgeberfinanzierten Direktversicherung eingerichtet. ²Einzelheiten sind in einer Versorgungsordnung festgelegt, die diesem Tarifvertrag als Anlage Versorgungsordnung beigelegt ist.

§ 31 Erholungsurlaub

- (1) Die Beschäftigten haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Entgelts (§ 29 Abs. 1).
- (2) ¹Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch 30 Arbeitstage, ab dem 1. Januar 2027 beträgt der Urlaubsanspruch 31 Arbeitstage. ²Bei anderer Verteilung der Arbeitszeit in der Kalenderwoche erhöht oder vermindert sich der Urlaubsanspruch entsprechend. ³Verbleibt bei der Berechnung des Urlaubs ein Bruchteil, der mindestens einen halben Urlaubstag ergibt, wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einen halben Urlaubstag bleiben unberücksichtigt. ⁴Der Urlaub muss im laufenden Kalenderjahr gewährt und angetreten werden. ⁵Er kann auch in Teilen genommen werden; dabei muss der Urlaub in ganzen Tagen genommen werden.
- (3) Im Übrigen gilt das Bundesurlaubsgesetz mit folgenden Maßgaben:
 - a) ¹Eine Übertragung des Urlaubs auf das nächste Kalenderjahr erfolgt nur dann, wenn dringende betriebliche oder in der Person des Beschäftigten liegende Gründe dies rechtfertigen. ²Der so übertragene Urlaub entfällt, wenn er nicht innerhalb der ersten drei Monate des Folgejahres (Übertragungszeitraum) angetreten wird. ³Ist der Beschäftigte infolge einer ärztlich nachgewiesenen krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit gehindert, den übertragenen Urlaub innerhalb des Übertragungszeitraums zu nehmen, besteht der Urlaubsanspruch bis zum Ablauf von 15 Monaten nach Ende des Urlaubsjahres fort, allerdings nur bis zur Höhe des gesetzlichen Urlaubsanspruchs. ⁴Der tarifliche Urlaubsanspruch verfällt dagegen gemäß § 31 Absatz 3a Satz 2.
 - b) Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Jahres, erhält der Beschäftigte als Erholungsurlaub für jeden vollen Monat des Arbeitsverhältnisses ein Zwölftel des Urlaubsanspruchs nach Absatz 2; § 5 BUrlG bleibt unberührt.
 - c) Für Zeiten, in denen das Arbeitsverhältnis ruht, oder für die kein Anspruch auf Vergütung besteht, wird der Urlaubsanspruch um 1/12 für jeden vollen Monat dieser Zeit gekürzt, bis der gesetzliche Mindesturlaub erreicht wird. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes.
 - d) Das nach Absatz 1 Satz 1 fortzuzahlende Entgelt wird zu dem in § 29 Abs. 1 genannten Zeitpunkt gezahlt.
 - e) Endet eine Arbeitsschicht nicht an dem Kalendertag, an dem sie begonnen hat, gilt als Arbeitstag der Kalendertag, an dem die Arbeitsschicht begonnen hat.
- (4) Kann der Urlaub wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses ganz oder teilweise nicht mehr gewährt werden, so ist er abzugelten.
- (5) Die Beschäftigten im Bereich der Offenen Ganztagschulen und ähnlichen Einrichtungen haben den Urlaub in der Regel während der unterrichtsfreien Zeit zu nehmen.

§ 32 Zusatzurlaub (gültig bis 31. Dezember 2026)

- (1) ¹Der Beschäftigte, der ständig nach einem Schichtplan (Dienstplan) eingesetzt ist, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten gem. § 13 Abs. 1 vorsieht und dabei in einem Urlaubsjahr in je fünf Wochen durchschnittlich mindestens 40 Arbeitsstunden

in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht leistet, erhält Zusatzurlaub.²Dies gilt auch, wenn Wechselschichten nur deshalb nicht vorliegen, weil der Schichtplan (Dienstplan) eine Unterbrechung der Arbeit am Wochenende von höchstens 48 Stunden vorsieht.

- (2) ¹Der Zusatzurlaub nach Abs. 1 beträgt bei einer Arbeitsleistung im Kalenderjahr

bei der Fünftagewoche an mindestens	bei der Sechstagewoche an mindestens	im Urlaubsjahr an mindestens
87 Arbeitstagen	104 Arbeitstagen	1 Arbeitstag
130 Arbeitstagen	156 Arbeitstagen	2 Arbeitstage
173 Arbeitstagen	208 Arbeitstagen	3 Arbeitstage
195 Arbeitstagen	234 Arbeitstagen	4 Arbeitstage

²Endet eine Arbeitsschicht nicht an dem Kalendertag, an dem sie begonnen hat, gilt als Arbeitstag der Kalendertag, an dem die Arbeitsschicht begonnen hat.

- (3) Der Beschäftigte, der die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt, jedoch seine Arbeit nach einem Schichtplan (Dienstplan) zu erheblich unterschiedlichen Zeiten (in Schichtarbeit oder im häufigen unregelmäßigen Wechsel mit Abweichungen von mindestens drei Stunden) beginnt oder beendet, erhält bei einer Leistung im Kalenderjahr von mindestens

110 Nachtarbeitsstunden	1 Arbeitstag,
220 Nachtarbeitsstunden	2 Arbeitstage,
330 Nachtarbeitsstunden	3 Arbeitstage,
450 Nachtarbeitsstunden	4 Arbeitstage

Zusatzurlaub im Urlaubsjahr.

- (4) Beschäftigte, die die Voraussetzungen der Abs. 1 und 3 nicht erfüllen, erhalten bei einer Leistung im Kalenderjahr von mindestens

150 Nachtarbeitsstunden	1 Arbeitstag,
300 Nachtarbeitsstunden	2 Arbeitstage,
450 Nachtarbeitsstunden	3 Arbeitstage,
600 Nachtarbeitsstunden	4 Arbeitstage

Zusatzurlaub im Urlaubsjahr.

- (5) ¹Bei Teilzeitbeschäftigten ist die Zahl der nach Absätzen 3 und 4 geforderten Nachtarbeitsstunden entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter zu kürzen. ²Ist die vereinbarte Arbeitszeit im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, ist der Zusatzurlaub in entsprechender Anwendung des § 31 Abs. 2 Satz 2 zu ermitteln.

- (6) Für Beschäftigte, die im Urlaubsjahr das 50. Lebensjahr vollenden, erhöht sich der Zusatzurlaub um einen Arbeitstag.

- (7) ¹Bei Anwendung des Abs. 3 und 4 werden nur die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 12 Abs. 1 und 6) oder im Rahmen von Bereitschaftsdienst (§ 13 Abs. 3) in der Zeit zwischen 21:00 Uhr und 6:00 Uhr dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich geleisteten Arbeitsstunden berücksichtigt. ²Überstunden, die in der Zeit zwischen 21:00 Uhr und 6:00 Uhr anfallen, sind keine Nachtarbeitsstunden im Sinne dieser Bestimmung. ³Das gleiche gilt für Zeiten einer Rufbereitschaft (einschließlich der Zeiten der Heranziehung zur Arbeit).

- (8) Der Zusatzurlaub nach Abs. 2 bis 4 darf insgesamt vier Arbeitstage für das Urlaubsjahr nicht überschreiten.

- (9) Ist die vereinbarte Arbeitszeit im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, ist der Zusatzurlaub in entsprechender Anwendung der Bestimmungen über den Erholungsurlaub zu ermitteln.

- (10)¹Der Zusatzurlaub bemisst sich nach der bei demselben Arbeitgeber im vorangegangenen Kalenderjahr erbrachten Arbeitsleistung. ²Der Anspruch auf Zusatzurlaub entsteht mit Beginn des auf die Arbeitsleistung folgenden Urlaubsjahres.

§ 32 Zusatzurlaub (gültig ab 1. Januar 2027)

- (1) Beschäftigte erhalten bei einer Leistung im Kalenderjahr von mindestens
- | | |
|-------------------------|----------------|
| 110 Nachtarbeitsstunden | 1 Arbeitstag, |
| 220 Nachtarbeitsstunden | 2 Arbeitstage, |
| 330 Nachtarbeitsstunden | 3 Arbeitstage, |
| 450 Nachtarbeitsstunden | 4 Arbeitstage |
- Zusatzurlaub im Urlaubsjahr.
- (2) ¹Bei Anwendung des Abs. 1 werden die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 12 Abs. 1 und 6) sowie im Rahmen von Bereitschaftsdienst (§ 13 Abs. 3) in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden berücksichtigt. ²Zudem werden Überstunden sowie Zeiten der tatsächlichen Arbeitsleistung in der Rufbereitschaft, die jeweils in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr anfallen, berücksichtigt.
- (3) Bei Teilzeitbeschäftigten ist die Zahl der nach Absatz 1 geforderten Nachtarbeitsstunden entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter zu kürzen.
- (4) Für Beschäftigte, die im Urlaubsjahr das 50. Lebensjahr vollenden, erhöht sich der Zusatzurlaub um einen Arbeitstag, wenn der Beschäftigte Anspruch auf mindestens einen Tag Zusatzurlaub nach Absatz 1 hat.
- (5) Ist die vereinbarte Arbeitszeit im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, ist der Zusatzurlaub in entsprechender Anwendung der Bestimmungen über den Erholungsurlaub zu ermitteln. § 31 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (6) Der Zusatzurlaub bemisst sich nach der bei demselben Arbeitgeber im vorangegangenen Kalenderjahr erbrachten Arbeitsleistung. Der Anspruch auf Zusatzurlaub entsteht mit Beginn des auf die Arbeitsleistung folgenden Urlaubsjahres.
- (7) ¹Der Zusatzurlaub nach Abs. 1 und 4 wird addiert und entsprechend § 31 Abs 2 Satz 4 gerundet. ²§ 31 Absatz 3 Buchstabe e) gilt entsprechend.

§ 33 Arbeitsbefreiung

- (1) ¹Als Fälle nach § 616 BGB, in denen der Beschäftigte unter Fortzahlung des Entgeltes und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen im nachstehend genannten Ausmaß von der Arbeit freigestellt wird, gelten nur die folgenden Anlässe:
- | | |
|---|--|
| a) Niederkunft der Ehefrau oder Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes | 1 Arbeitstag |
| b) Tod der Ehegattin/des Ehegatten, der Lebenspartnerin/des Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, eines Kindes oder Elternteils | 2 Arbeitstage |
| c) Umzug aus dienstlichem oder betrieblichem Grund an einen anderen Ort | 1 Arbeitstag |
| d) schwere Erkrankung | |
| aa) eines Angehörigen, soweit er in demselben Haushalt lebt, | 1 Arbeitstag
im Kalenderjahr |
| bb) eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch auf Krankengeld nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat, | bis zu 4 Arbeitstage
im Kalenderjahr, |
| cc) einer Betreuungsperson, wenn der Beschäftigte deshalb die Betreuung seines Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen muss | bis zu 4 Arbeitstage
im Kalenderjahr. |

²Eine Freistellung erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und der Arzt in den Fällen der Doppelbuchstaben aa) und bb) die Notwendigkeit der Anwesenheit des Beschäftigten zur vorläufigen Pflege bescheinigt. ³Die Freistellung darf insgesamt 5 Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.

- e) Ärztliche Behandlung von Beschäftigten, wenn diese während der Arbeitszeit erfolgen muss, erforderliche nachgewiesene Abwesenheitszeit einschließlich erforderlicher Wegezeiten

- (2) ¹Bei Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten, soweit die Arbeitsbefreiung gesetzlich vorgeschrieben ist und soweit die Pflichten nicht außerhalb der Arbeitszeit, gegebenenfalls nach ihrer Verlegung, wahrgenommen werden können, besteht der Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen nur insoweit, als der Beschäftigte nicht Ansprüche auf Ersatz dieser Bezüge geltend machen kann. ²Die fortgezählten Bezüge gelten in Höhe des Ersatzanspruchs als Vorschuss auf die Leistungen der Kostenträger. ³Der Beschäftigte hat den Ersatzanspruch geltend zu machen und die erhaltenen Beträge an den Arbeitgeber abzuführen.
- (3) ¹Der Arbeitgeber kann in sonstigen dringenden Fällen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen an bis zu drei Arbeitstagen gewähren. ²In begründeten Fällen kann unter Verzicht auf die Bezüge bzw. Nachholung der ausfallenden Arbeitszeit kurzfristige Arbeitsbefreiung gewährt werden, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Belange es gestatten.

Protokollerklärung zu Absatz 3 Satz 2:

Zu den „begründeten Fällen“ können auch solche Anlässe gehören, für die nach Absatz 1 kein Anspruch auf Arbeitsbefreiung besteht (z. B. Umzug aus persönlichen Gründen).

- (4) ¹Zur Teilnahme an Tagungen kann den gewählten Vertretern der Bezirksvorstände, der Landesbezirksvorstände, der Vorstände der Fachbereiche, Tarifkommissionen und Fachkommissionen auf Anfordern der vertragschließenden Gewerkschaften Arbeitsbefreiung bis zu sechs Werktagen im Jahr unter Fortzahlung des Entgelts und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen erteilt werden, sofern nicht dringende dienstliche oder betriebliche Interessen entgegenstehen. ²Zur Teilnahme an Tarifverhandlungen kann auf Anfordern einer der vertragschließenden Gewerkschaften Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen ohne zeitliche Begrenzung erteilt werden.
- (5) Zur Teilnahme an Sitzungen von Prüfungs- und von Berufsbildungsausschüssen nach dem Berufsbildungsgesetz sowie für eine Tätigkeit in Organen von Sozialversicherungsträgern kann den Mitgliedern Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen gewährt werden, sofern nicht dringende dienstliche oder betriebliche Interessen entgegenstehen.

§ 34 Befristete Arbeitsverträge

- (1) Die kalendermäßige Befristung eines Arbeitsvertrages über zwei Jahre hinaus ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes ist bis zur Dauer von vier Jahren zulässig, sofern die Stelle über öffentliche Mittel oder Drittmittel anteilig oder voll finanziert wird und die Finanzierungszusage jeweils nur zeitlich befristet erfolgt; bis zu dieser Gesamtdauer von vier Jahren ist auch die höchstens dreimalige Verlängerung eines kalendermäßig befristeten Arbeitsvertrages zulässig.
- (2) Befristete Arbeitsverträge gemäß § 14 TzBfG können durch jede Arbeitsvertragspartei gemäß § 36 Abs. 1 ordentlich gekündigt werden.

§ 35 Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung

- (1) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf,
- a) mit Ablauf des Monats, in dem der Beschäftigte das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersrente erreicht hat,
- b) jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen (Auflösungsvertrag).

- (2) ¹Das Arbeitsverhältnis endet ferner mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid eines Rentenversicherungsträgers (Rentenbescheid) zugestellt wird, wonach der Beschäftigte voll oder teilweise erwerbsgemindert ist. ²Der Beschäftigte hat den Arbeitgeber von der Zustellung des Rentenbescheids unverzüglich zu unterrichten. ³Beginnt die Rente erst nach der Zustellung des Rentenbescheids, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages. ⁴Liegt im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine nach § 175 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheids des Integrationsamtes. ⁵Das Arbeitsverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine Rente auf Zeit gewährt wird. ⁶In diesem Fall ruht das Arbeitsverhältnis für den Zeitraum, für den eine Rente auf Zeit gewährt wird.
- (3) Im Falle teilweiser Erwerbsminderung endet bzw. ruht das Arbeitsverhältnis nicht, wenn der Beschäftigte nach seinem vom Rentenversicherungsträger festgestellten Leistungsvermögen auf seinem bisherigen oder einem anderen geeigneten und freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden könnte, soweit dringende betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, und der Beschäftigte innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Rentenbescheids seine Weiterbeschäftigung in Textform beantragt.
- (4) ¹Verzögert der Beschäftigte schuldhaft den Rentenantrag oder bezieht er Altersrente nach § 236 oder § 236a SGB VI oder ist er nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, so tritt an die Stelle des Rentenbescheids das Gutachten einer Amtsärztin/eines Amtsarztes oder einer/eines nach § 8 Abs. 1 bestimmten Ärztin/Arztes. ²Das Arbeitsverhältnis endet in diesem Fall mit Ablauf des Monats, in dem dem Beschäftigten das Gutachten bekannt gegeben worden ist.
- (5) ¹Soll der Beschäftigte, dessen Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 Buchst. a geendet hat, weiterbeschäftigt werden, ist ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen. ²Das Arbeitsverhältnis kann jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden, wenn im Arbeitsvertrag nichts anderes vereinbart ist.

§ 36 Kündigung des Arbeitsverhältnisses

- (1) ¹Das Arbeitsverhältnis kann vom Beschäftigten und Arbeitgeber unter Einhaltung der nachstehenden Fristen ordentlich gekündigt werden. ²Die Frist beträgt beiderseits bei einer Beschäftigungszeit
- | | |
|---|-----------|
| bis zu 6 Monaten | 2 Wochen. |
| ³ Bei einer Beschäftigungszeit | |
| von mehr als 6 Monaten bis zu 5 Jahren | 6 Wochen, |
| von mehr als 5 Jahren | 3 Monate, |
| von mehr als 8 Jahren | 4 Monate |
| von mehr als 10 Jahren | 5 Monate |
| von mehr als 12 Jahren | 6 Monate |
| zum Schluss eines Kalendermonats | |
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Beschäftigungszeit ist die bei demselben Arbeitgeber in einem Arbeitsverhältnis ununterbrochen zurückgelegte Zeit.

§ 37 Reisekosten

- (1) ¹Die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen richten sich nach den für die Bediensteten des Bundes oder des jeweiligen Landes jeweils geltenden Vorschriften. ²Abweichend hiervon kann der Arbeitgeber mit dem Beschäftigten die Reisekostenerstattung im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten vereinbaren.
- (2) Der Arbeits- und Einsatzbereich, innerhalb welchem Reisekosten nicht gewährt werden, ist durch Dienstanweisung besonders festzulegen.

§ 38 Altersteilzeit

Individuelle Altersteilzeitvereinbarungen sind im Rahmen der gesetzlichen Regelungen möglich.

§ 39 Schutzkleidung

¹Soweit das Tragen von Schutzkleidung gesetzlich vorgeschrieben oder vom Arbeitgeber angeordnet ist, wird sie unentgeltlich zur Verfügung gestellt und bleibt dessen Eigentum. ²Reinigung und Instandhaltung übernimmt der Arbeitgeber.

§ 40 Dienstbekleidung

Soweit der Arbeitgeber das Tragen von Dienstbekleidung anordnet, wird die Ausstattung von Beschäftigten mit Dienstbekleidung in einer Dienstbekleidungsordnung geregelt.

§ 41 Ausschlussfrist

Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit in Textform gegenüber dem Arbeitsvertragspartner geltend gemacht werden.

Ansprüche aus unerlaubten oder mit Strafe bedrohten Handlungen bleiben unberührt.

§ 42 Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juni 2025 in Kraft und löst die bis dahin geltenden Arbeitsbedingungen ab.
- (2) Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Kalendermonaten, frühestens zum 30. Juni 2027 gekündigt werden.
- (3) ¹Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. ²Es soll dann im Wege der Auslegung diejenige Regelung gelten, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung unter Berücksichtigung des Willens der Parteien soweit wie möglich entspricht. ³Soweit die Auslegung aus Rechtsgründen ausscheidet, verpflichten sich die Parteien dementsprechend ergänzende Vereinbarungen zu treffen. ⁴Das gilt auch dann, wenn sich bei der Durchführung oder der Auslegung des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Lücke ergibt.

zur Zeit nicht belegt

Sonderregelung 2 für Auszubildende

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Sonderregelung gilt für die Auszubildenden beim DRK, die in einem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf ausgebildet werden.
- (2) Diese Sonderregelung gilt **nicht** für Schüler in der Altenpflegehilfe und Altenpflege sowie für Auszubildende zum Notfallsanitäter.

§ 2 Ausbildungsvertrag

Vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag nach Vorgaben der jeweiligen Kammer zu schließen.

§ 3 Ausbildungsentgelt

Das monatliche Ausbildungsentgelt für Auszubildende beträgt

ab dem 1. Juni 2026

im 1. Ausbildungsjahr	1.500,06	Euro
im 2. Ausbildungsjahr	1.568,39	Euro
im 3. Ausbildungsjahr	1.679,55	Euro

§ 4 Berichtsheft, Berufsschule, Prüfungen

- (1) Wird das Führen von Berichtsheften (Ausbildungsnachweisen) verlangt, ist den Auszubildenden dazu Gelegenheit während der Ausbildungszeit zu geben.
- (2) ¹An Tagen, an denen Auszubildende an einem theoretischen betrieblichen Unterricht von mindestens 270 tatsächlichen Unterrichtsminuten teilnehmen, dürfen sie nicht zur praktischen Ausbildung herangezogen werden. ²Unterrichtszeiten einschließlich der Pausen gelten als Ausbildungszeit. ³Dies gilt auch für die notwendige Wegezeit zwischen Unterrichtsort und Ausbildungsstätte, sofern die Ausbildung nach dem Unterricht fortgesetzt wird.
- (3) Der Ausbildende hat den Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen erforderlich sind.
- (4) Auszubildenden ist das Ausbildungsentgelt für insgesamt fünf Ausbildungstage fortzuzahlen, um sich vor den in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Abschlussprüfungen ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorbereiten zu können; bei der Sechstageswoche besteht dieser Anspruch für sechs Ausbildungstage.

§ 5 Urlaub

Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der unterrichtsfreien Zeit zu erteilen und in Anspruch zu nehmen.

Sonderregelung 3 für Schüler – Besonderer Teil Pflege –

soweit sie nicht durch die Sonderregelung 2 dieses Tarifvertrages geregelt sind

§ 1 Geltungsbereich

Diese Sonderregelung gilt, im Zusammenhang mit der Sonderregelung 2, für die Schüler des DRK in Pflegeberufen.

§ 2 Ausbildungsentgelt

(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt für Schüler in der Altenpflege beträgt

ab dem 1. Juni 2026

im 1. Ausbildungsjahr	1.500,06	Euro
im 2. Ausbildungsjahr	1.568,39	Euro
im 3. Ausbildungsjahr	1.679,55	Euro

(2) Das monatliche Ausbildungsentgelt in der Ausbildung zum Pflegefachassistenten beträgt 1.350,05 Euro, das entspricht 90 % der Vergütung im 1. Ausbildungsjahr.

§ 3 Arbeit an Sonntagen, Feiertagen und in der Nacht

Zu Ausbildungszwecken dürfen Schüler, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, auch an Sonntagen und an Wochenfeiertagen und für Nachtdienste unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften eingesetzt werden.

§ 4 Lernmittelzuschuss

¹In jedem Ausbildungsjahr wird ein Lernmittelzuschuss in Höhe von 50,00 Euro brutto gezahlt. ²Der Lernmittelzuschuss ist möglichst mit dem Ausbildungsentgelt des ersten Monats des jeweiligen Ausbildungsjahres zu zahlen; er ist spätestens im Zahlungsmonat September des betreffenden Ausbildungsjahres fällig.

Sonderregelung 4 für Praktikanten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Sonderregelung gilt für Praktikanten und Praktikantinnen während der praktischen Tätigkeit, die nach Abschluss des Fachhochschulstudiums oder einer staatlichen Anerkennung vorauszugehen hat.

§ 2 Entgelt

Das monatliche Entgelt beträgt 1.831,91 Euro bei Vollzeitbeschäftigung.

Sonderregelung 5 für das Personal mit einfachsten rotkreuzspezifischen Hilfstätigkeiten

Präambel

Durch die nachfolgende Sonderregelung wird den besonderen Gegebenheiten des DRK als Hilfsorganisation und Wohlfahrtsverband Rechnung getragen.

§ 1 Geltungsbereich

¹Vom persönlichen Geltungsbereich sind folgende Personen umfasst:

1. Schüler, Studenten, Rentner sowie
2. Personen, die in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis stehen oder anderweitig sozialversicherungsrechtlich abgesichert sind

und

eine Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV nebenberuflich ausüben. ²Eine Tätigkeit wird nebenberuflich ausgeübt, wenn sie durchschnittlich nicht mehr als ein Drittel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten in Anspruch nimmt.

²Vom sachlichen Geltungsbereich sind folgende einfachste rotkreuzspezifische Hilfstätigkeiten umfasst:

- Annahme, Sortierung und Ausgabe von Kleidung in DRK-Kleiderkammern
- Fahrdienste des DRK außerhalb des Rettungsdienstes (Notfallrettung und qualifizierter Krankentransport) z. B. Behindertenfahrdienste, Blut-, Labor- und Organtransporte, Schulobstdienste)
- Menüservice (Essen auf Rädern, kein Catering)
- Hausnotruf (nicht gemeint sind qualifizierte medizinische Hilfe oder Verwaltungstätigkeiten)
- Aufsicht bei der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung von Schülern (ohne pädagogische Betreuung)
- Besuchs- und Besorgungsdienste, zum Beispiel in der DRK-Nachbarschaftshilfe
- Annahme, Sortierung und Ausgabe von Nahrungsmitteln sowie Produkten des täglichen Bedarfs in den DRK-Tafelläden oder- mobilen

§ 2 Entgelt

Für die Tätigkeiten nach § 1 wird ein Stundenentgelt (Arbeitnehmerbrutto) der Entgeltgruppe SR 5 Stufe 1 in der jeweils gültigen Fassung, mindestens jedoch in Höhe des gesetzlichen Mindestlohnes, gezahlt.

zur Zeit nicht belegt

Sonderregelung 7 für Beschäftigte in der Altenhilfe

§ 1 Geltungsbereich

Diese Sonderregelung gilt für Beschäftigte in ambulanten, teilstationären und stationären Einrichtungen im Fachbereich Altenhilfe:

§ 2 Zulagen

- (1) Beschäftigte, die als Stellvertreter von Einrichtungs-, Pflegedienst- oder Wohnbereichsleitungen benannt werden, bekommen eine Zulage in Höhe von 150,00 Euro brutto/monatlich.
- (2) Teamleitungen erhalten eine Zulage in Höhe von 150,00 Euro brutto/monatlich.
- (3) Beschäftigte im ambulanten Bereich, die zusätzlich zu ihrer Tätigkeit im Palliativnetz (SAPV) aktiv eingesetzt sind, erhalten für die Dauer der Übertragung eine Zulage in Höhe von 250,00 Euro brutto/monatlich.
- (4) ¹Beschäftigte der entsprechenden Fallgruppen in den Entgeltgruppen AA bis AF die in vollstationären und ambulanten Einrichtungen mit der direkten Pflege am Kunden betraut sind, erhalten eine Pflegezulage. ²Sie beträgt in den Entgeltgruppen AA, AB und AC 90,00 Euro brutto/monatlich und in den Entgeltgruppen AD, AE und AF 140,00 Euro brutto/monatlich.
- (5) ¹Bei der Bestellung eines Beauftragten im Sinne der Absätze 1 bis 3 sind die Aufgaben des Beauftragten mit der Beschreibung von Funktionen und Tätigkeiten sowie den Rahmenbedingungen der Arbeiten, soweit nicht durch rechtliche Vorgaben (Gesetze, Rechtsverordnungen etc.) vorgegeben, konkret zu definieren und die Befugnisse festzulegen. ²Die Aufgaben nach Satz 1 müssen zusätzlich zur vereinbarten Tätigkeit übertragen werden. ³Sind die Funktionen Tätigkeitsmerkmale gemäß § 17, entfällt die Zahlung einer Funktionszulage.
- (6) Die Funktionszulagen entfallen mit dem Wegfall der Funktion.

§ 3 Holen aus dem Frei

- (1) Grundsätzlich ist ein Holen aus dem Frei unzulässig. Ist jedoch ein Beschäftigter freiwillig bereit, aus dem Frei heraus einen Dienst zu übernehmen, so erhält er zusätzlich zu der geleisteten Schicht eine Zulage.
- (2) Beschäftigte, die auf Anfrage des Arbeitgebers innerhalb von 48 Stunden einspringen, erhalten einen Vertretungszuschlag.
 - a) der Vertretungszuschlag beträgt für jeden übernommenen Dienst, der ausschließlich von Montag bis Freitag zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr geleistet wird 50,00 Euro brutto
 - b) der Vertretungszuschlag beträgt außerhalb der in Buchstabe a) genannten Zeiten sowie an Feiertagen 60,00 Euro bruttofür jeden übernommenen Dienst.
- (3) Diese Regelung gilt ab dem 1. Oktober 2026 und ist bis zum 30. Juni 2027 befristet.

Anlage Tätigkeitsmerkmale

§ 1 Geltungsbereich

Diese Regelung gilt für alle Beschäftigten, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallen.

§ 2 Tätigkeitsmerkmale

- (1) Die Tätigkeitsmerkmale ergeben sich aus den Anlagen A und B. Die Anlagen sind Bestandteil dieses Tarifvertrages.
- (2) Die Eingruppierung der Beschäftigten in die Entgeltgruppen erfolgt grundsätzlich nach den übertragenen Tätigkeiten. Unterschiedliche Bewertungen für männliche und weibliche Beschäftigte bei gleicher Tätigkeit sind unzulässig.
- (3) Für die Eingruppierung sind die Tätigkeitsmerkmale (Oberbegriffe) maßgebend. Die Beispiele dienen der Information und erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.

§ 3 Besondere Vereinbarungen

Mit Beschäftigten deren Tätigkeitsmerkmale nachfolgend nicht beschrieben wurden, sind einzelvertragliche Regelungen zu treffen.

§ 4 Übergangsvorschrift:

¹Aufgrund des Artikels 37 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (Bundesgesetzblatt II Seite 889) und der Vorschriften hierzu als gleichwertig festgestellte Abschlüsse, Prüfungen und Befähigungsnachweise stehen ab dem Zeitpunkt ihres Erwerbs den in den Tätigkeitsmerkmalen geforderten entsprechenden Anforderungen gleich. ²Ist die Gleichwertigkeit erst nach Erfüllung zusätzlicher Erfordernisse festgestellt worden, gilt die Gleichstellung ab der Feststellung.

Tätigkeitsmerkmale für die Entgeltgruppen A bis K

Entgeltgruppe K

- 1 Beschäftigte mit einem einschlägigen Fachhochschulabschluss oder einem einschlägigen Bachelorabschluss in einem anerkannten (akkreditierten) Studiengang mit entsprechender Tätigkeit, die sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe J Ziffer 1 heraushebt
- 2 Beschäftigte, die ohne den geforderten einschlägigen Abschluss aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten der Ziffer 1 ausüben

Entgeltgruppe J

- 1 Beschäftigte mit einem einschlägigen Fachhochschulabschluss oder einem einschlägigen Bachelorabschluss in einem anerkannten (akkreditierten) Studiengang mit entsprechender Tätigkeit, die sich durch besondere Verantwortung aus der Entgeltgruppe I Ziffer 1 heraushebt
- 2 Beschäftigte, die ohne den geforderten einschlägigen Abschluss aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten der Ziffer 1 ausüben

Entgeltgruppe I

- 1 Beschäftigte mit einem einschlägigen Fachhochschulabschluss oder einem einschlägigen Bachelorabschluss in einem anerkannten (akkreditierten) Studiengang und entsprechender Tätigkeit
Anmerkung: Hierunter fallen auch Beschäftigte mit einem einschlägigen Bachelorabschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule
- 2 Beschäftigte, die ohne den geforderten einschlägigen Abschluss aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten der Ziffer 1 ausüben

Entgeltgruppe H

- 1 Verwaltungskräfte mit einschlägig abgeschlossener Berufsausbildung, fachbezogener Zusatzqualifikation und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben
- 2 Hauswirtschaftsdienstleitungen mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, denen eine Küchenleitung der Entgeltgruppe G unterstellt ist
- 3 Küchenleitungen mit einschlägig abgeschlossener Ausbildung, in denen durchschnittlich täglich mehr als 300 Vollportionen hergestellt werden

Anmerkung: Eine Vollportion ist eine Tagesportion bestehend aus Frühstück, Mittag- und Abendessen. Teilportionen werden analog den Sachbezugswerten aus dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) mit 20/40/40 bewertet

Entgeltgruppe G

- 1 Verwaltungskräfte mit einschlägig abgeschlossener Berufsausbildung und entsprechender qualifizierter Tätigkeit, die gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordern sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben
Anmerkung: Gründliche, umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber gründlichen, vielseitigen Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und Breite nach
- 2 Hauswirtschaftsdienstleitungen mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, denen eine Küchenleitung der Entgeltgruppe F unterstellt ist
- 3 Küchenleitungen mit einschlägig abgeschlossener Ausbildung, in denen durchschnittlich täglich zwischen 150 und 300 Vollportionen hergestellt werden, siehe Anmerkung Entgeltgruppe H

Entgeltgruppe F

- 1 Verwaltungskräfte mit einschlägig abgeschlossener Berufsausbildung, die gründliche, vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen bei besonderen Aufgaben erfordern sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben
Anmerkung: Selbständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses
- 2 Hauswirtschaftsdienstleitungen mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit
- 3 Küchenleitungen mit einschlägig abgeschlossener Ausbildung, in denen durchschnittlich täglich zwischen 50 und 150 Vollportionen hergestellt werden, siehe Anmerkung Entgeltgruppe H
- 4 Beratungskräfte mit entsprechender Qualifikation und Tätigkeit in der ambulanten Altenhilfe

Entgeltgruppe E

- 5 Verwaltungskräfte mit einschlägig abgeschlossener Berufsausbildung deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordern sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben

Anmerkung: Erforderlich sind nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften, usw. des Aufgabengebietes

- 1 Küchenleitungen mit einschlägig abgeschlossener Ausbildung, in denen durchschnittlich täglich bis zu 50 Vollportionen hergestellt werden, siehe Anmerkung Entgeltgruppe H
- 2 Hausmeister bzw. Handwerkliche Fachkräfte mit einschlägig abgeschlossener Berufsausbildung, selbständiger Tätigkeit und besonderen Aufgaben, sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben
- 3 Leitungen von Kleiderkammern

Entgeltgruppe D

- 1 Verwaltungskräfte mit einschlägig abgeschlossener dreijähriger Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben

Beispielsbereiche: Finanzbuchhaltung, Personalabteilung, ambulante Altenhilfe, Erste Hilfe, Service Point, Kinder, Jugend und Familie

- 2 Köche und Hauswirtschaftler mit einschlägig abgeschlossener Ausbildung oder Anerkennung und entsprechender Tätigkeit
- 3 Hausmeister bzw. Handwerkliche Fachkräfte mit einschlägig abgeschlossener Berufsausbildung und selbständiger Tätigkeit, sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben
- 4 Leitungen kleiner Einrichtungen

Beispielsbereiche: Fahrdienste, Betreute Wohnanlagen

Entgeltgruppe C

- 1 Hauswirtschaftler mit entsprechender Tätigkeit und besonderen Aufgaben
- 2 Hausmeister bzw. Handwerkliche Fachkräfte mit einschlägig abgeschlossener Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben

Entgeltgruppe B

- 1 Beschäftigte mit einer abgeschlossenen Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als drei Jahren und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben

- 2 Betreuungshelfer/Hauswirtschaftsgehilfen

Beispielsbereiche: Ambulante Altenhilfe, PWH Calberlah, Offene Ganztagsschule, Ganztagsschule

- 3 Helfer in haustechnischen Diensten
- 4 Stellvertretende Leitungen von Kleiderkammern

Entgeltgruppe A

- 1 Servicekräfte
- 2 Küchenhilfen
- 3 Fahrer mit Personenbeförderungsschein

Entgeltgruppe SR 5

Tätigkeiten gemäß der Aufgabenbereiche aus der Sonderregelung 5

Tätigkeitsmerkmale für die Entgeltgruppen AA bis AG

Eingruppierung für Beschäftigte in der Pflege im Fachbereich Altenhilfe

Entgeltgruppe AG / QN 5

- 1 Pflegefachpersonen mit mindestens 2 Jahren Berufserfahrung innerhalb der letzten 5 Jahre und Weiterbildung für Leitungsaufgaben (mindestens 460 Stunden theoretischer Unterricht) (§ 71 SGB XI) und entsprechender Tätigkeit, siehe Protokollerklärung 1

Entgeltgruppe AF

- 1 Beschäftigte mit einer abgeschlossenen Zusatzqualifikation als Wohnbereichsleitung in der stationären und teilstationären Altenhilfe sowie Bereichsleitungen in der ambulanten Altenhilfe mit jeweils entsprechender Tätigkeit, siehe Sonderregelung 7 § 2 Absatz 4.
- 2 Beschäftigte, die ohne den geforderten einschlägigen Abschluss aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten der Ziffer 1 ausüben, siehe Sonderregelung 7 § 2 Absatz 4

Entgeltgruppe AE / QN 4

- 1 Pflegefachkräfte mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit (z. B.: Altenpfleger, Krankenschwester/-pfleger, Kinderkrankenschwester/-pfleger, Gesundheits- und Krankenpfleger, Pflegefachmann/ -frau), siehe Sonderregelung 7 § 2 Absatz 4

Entgeltgruppe AD

- 1 Ergotherapeuten
- 2 Heilerziehungspfleger, siehe Sonderregelung 7 § 2 Absatz 4

Entgeltgruppe AC / QN 3

- 1 Altenpflegehelfer mit staatlicher Anerkennung nach einjähriger Ausbildung, siehe Sonderregelung 7 § 2 Absatz 4
- 2 Gesundheits- und Krankenpflegehelfer mit staatlicher Anerkennung nach zweijähriger Ausbildung, siehe Sonderregelung 7 § 2 Absatz 4
- 3 Pflegeassistenten mit staatlicher Anerkennung nach ein- oder zweijähriger Ausbildung, siehe Sonderregelung 7 § 2 Absatz 4
- 4 Pflegefachassistenten mit staatlicher Anerkennung, siehe Sonderregelung 7 § 2 Absatz 4

Entgeltgruppe AB / QN 2

- 1 Betreuungskräfte nach § 43 b und § 53 b SGB XI: 160 Stunden Unterricht und 3 Wochen Praktikum mit nachgewiesener Qualifikation, z. B. Alltagsbegleiter
- 2 Pflegehelfer und/oder Pflegehilfskräfte ohne Ausbildung mit einem 2 bis 6-monatigen Pflegebasiskurs (mind. 200 Stunden laut GB-A) und insgesamt 1-jähriger angeleiteter Tätigkeit (z. B. Schwesternhelfer, Basis-Kurs-Pflege), siehe Sonderregelung 7 § 2 Absatz 4

Entgeltgruppe AA / QN 1

- 1 Betreuungskräfte ohne besondere Qualifikationsnachweise und ohne Berufserfahrung
- 2 Pflegehelfer und/oder Pflegehilfskräfte ohne besondere Qualifikationsnachweise und ohne Berufserfahrung, siehe Sonderregelung 7 § 2 Absatz 4

Protokollerklärungen

Protokollerklärung 1:

Für Pflegedienstleitungen und deren Stellvertreter in teilstationären Einrichtungen endet der Stufenaufstieg in Stufe 3.

Anlage A Entgelttabelle

Stand: 1. Juni 2025

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
		nach 2 Jahren	nach 5 Jahren	nach 10 Jahren	nach 15 Jahren
K	4.891,87	5.150,52	5.424,51	5.750,35	6.075,20
J	4.456,72	4.683,32	4.931,34	5.257,18	5.544,41
I	3.979,60	4.164,20	4.383,39	4.706,32	5.128,83
H	3.723,81	3.866,05	4.144,59	4.371,46	4.623,05
G	3.517,72	3.663,91	3.906,05	4.088,68	4.305,31
F	3.397,20	3.529,04	3.665,04	3.857,04	4.076,77
E	3.205,63	3.303,56	3.477,45	3.589,37	3.781,41
D	3.071,29	3.147,54	3.261,97	3.421,50	3.522,31
C	3.048,68	3.068,68	3.154,16	3.190,89	3.220,89
B	2.811,42	2.831,42	2.908,95	2.945,68	2.975,68
A	2.549,00	2.563,89	2.582,49	2.601,10	2.619,70
SR 5	2.374,01	2.374,01	2.374,01	2.374,01	2.374,01

Erhöhung ab 1. August 2026 um 2,8 %

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
		nach 2 Jahren	nach 5 Jahren	nach 10 Jahren	nach 15 Jahren
K	5.028,84	5.294,73	5.576,40	5.911,36	6.245,31
J	4.581,51	4.814,45	5.069,42	5.404,38	5.699,65
I	4.091,03	4.280,80	4.506,12	4.838,09	5.272,44
H	3.828,08	3.974,30	4.260,64	4.493,86	4.752,50
G	3.616,22	3.766,50	4.015,42	4.203,16	4.425,86
F	3.492,32	3.627,85	3.767,66	3.965,04	4.190,92
E	3.295,39	3.396,06	3.574,82	3.689,87	3.887,29
D	3.157,29	3.235,67	3.353,31	3.517,30	3.620,93
C	3.134,04	3.154,60	3.242,48	3.280,23	3.311,07
B	2.890,14	2.910,70	2.990,40	3.028,16	3.059,00
A	2.620,37	2.635,68	2.654,80	2.673,93	2.693,05
SR 5	2.440,48	2.440,48	2.440,48	2.440,48	2.440,48

Anlage B Entgelttabelle für Beschäftigte im Fachbereich Altenhilfe

Stand: 1. Juni 2025

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
		nach 2 Jahren	nach 5 Jahren	nach 10 Jahren	nach 15 Jahren
AG	4.885,57	5.132,22	5.392,61	5.653,04	5.913,43
AF	4.203,47	4.376,21	4.572,26	4.768,30	4.964,34
AE	3.710,90	3.768,63	3.900,34	4.009,23	4.173,44
AD	3.267,39	3.286,33	3.327,95	3.411,12	3.510,69
AC	3.237,75	3.257,75	3.296,14	3.328,06	3.378,06
AB	3.063,68	3.083,68	3.169,16	3.205,89	3.235,89
AA	2.747,42	2.759,83	2.838,71	2.917,58	2.996,45

Erhöhung ab 1. August 2026 um 2,8 %

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
		nach 2 Jahren	nach 5 Jahren	nach 10 Jahren	nach 15 Jahren
AG	5.022,37	5.275,92	5.543,60	5.811,33	6.079,01
AF	4.321,17	4.498,74	4.700,28	4.901,81	5.103,34
AE	3.814,81	3.874,15	4.009,55	4.121,49	4.290,30
AD	3.358,88	3.378,35	3.421,13	3.506,63	3.608,99
AC	3.328,41	3.348,97	3.388,43	3.421,25	3.472,65
AB	3.149,46	3.170,02	3.257,90	3.295,65	3.326,49
AA	2.824,35	2.837,11	2.918,19	2.999,27	3.080,35

Anlage Versorgungsordnung, Stand: 1. April 2022